

Teil 2

Ausschussvorlage WVA/18/20 – öffentlich –

Ausschussvorlage INA/18/38 – öffentlich –

Stellungnahmen zu der mündlichen Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz zur Verbesserung
der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines
Korruptionsregisters (Hessisches Korruptionsbekämpfungsgesetz)
– Drucks. 18/3005 –**

7.	Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main	S. 107
8.	Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern	S. 141
9.	Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern	S. 143
10.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 146
11.	Hessischer Städtetag	S. 150



Generalstaatsanwaltschaft - 60256 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen: 70 E - 3/11 (SH)

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Ausschusses für
Wirtschaft und Verkehr
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Dst.-Nr.: 0223
Fax: -6193
E-Mail: verwaltung@gsta.justiz.hessen.de

Datum: 28.01.2011

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz zur
Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines
Korruptionsregisters (Hessisches Korruptionsbekämpfungsgesetz)**

- Drucks. 18/3005 -

Dortiges Aktenzeichen: I A 2.4

Anlagen: 3

Zu dem Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

A. Gesetzesanlass

I.

Notwendige Übergangsregelung bis zur Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung ?

Nach Ziffer B. wird der vorgelegte Gesetzentwurf auf Landesebene als Zwischenlösung bis zur Erreichung einer bundesweit geltenden Regelung als notwendig angesehen.

Gegenwärtig dürfte allerdings nicht absehbar sein, bis zu welchem Zeitpunkt auf Bundesebene ein Bundeskorruptionsregister eingerichtet sein dürfte. Ein erster (rot-grüner) Gesetzentwurf scheiterte im Sommer 2002. Ein - zweiter - von der Bundesregierung im März 2005 vorgelegter Entwurf des Vergaberechts wurde im Jahr 2008 nicht umgesetzt. Dieser Entwurf sah in Art. 6 die Verabschiedung eines Gesetzes zur Einrichtung eines zentralen Registers über den

Ausschluss unzuverlässiger Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge aus korruptionsbezogenen Gründen - Korruptionsregistergesetz (KorrRegG) - vor.

Aus diesen gescheiterten Versuchen einer bundeseinheitlichen Regelung haben die Bundesländer unterschiedliche Konsequenzen gezogen. Soweit ersichtlich haben beispielsweise die neuen Bundesländer deshalb auf Landesregelungen verzichtet, weil es nicht sinnvoll erscheint, partielle Landesbestimmungen zu schaffen, die es im Ansatz bereits unmöglich machen, Bieter, Bewerber und Unternehmer von öffentlichen Aufträgen auszuschließen, deren Unzuverlässigkeit sich aus Verhaltensweisen ergibt, die in anderen Bundesländern stattfanden.

Korruptionsregistergesetze sind derzeit – soweit ersichtlich – nur in Berlin und Nordrhein-Westfalen vorhanden (zum Überblick vgl. Dann/Dann, Vergaberegister – viel Bewegung, wenig Fortschritt, ZRP 2010, S. 256-258; Ax/Schneider/Scheffen, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, 2. Auflage, 2010, Kapitel VIII: Korruptionsregister, S. 399 – 423). Sie unterliegen dem skizzierten Vorbehalt, nur rudimentär, auch im eigenen Zuständigkeitsbereich, eine Zuverlässigkeitsprüfung zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund würde eine weitere landesgesetzliche Regelung in Hessen einer bestehenden Unzulänglichkeit auf Bundesebene entgegenwirken zu wollen keine Abhilfe schaffen.

Auch eine Sammlung der im Gesetzentwurf bezeichneten Meldedatensätze in einer automatisierten Datei (§ 3 Abs. 2: „Korruptionsregister“) hätte für eine beabsichtigte, spätere Bundesdatenbank kaum größeren Nährwert, weil bis zu diesem Zeitpunkt die bloßen Datensätze veraltet sein dürften und zumindest für rechtskräftige Entscheidungen gegen die betroffenen Unternehmen Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister bzw. gegen Verurteilte aus dem Bundeszentralregister zur Verfügung stehen würden. Diese Register stehen bereits jetzt bundesweit zur Verfügung. Eventuelle Akteneinsichtgesuche in die jeweiligen Ermittlungsakten könnten auf dieser Grundlage für die Vergabestelle vorbereitet werden.

II.

Bestehende Regelungen bzw. Maßnahmen in Hessen

Entgegen der Auffassung zu Ziff. D (des Gesetzesentwurfs), dass zu einer gesetzlichen Regelung in Hessen keine Alternative bestünde, liegen aus meiner Sicht bereits zureichende Maßnahmen vor.

Seit dem 16.02.1995, zuletzt geändert und neu gefasst am 13.12.2010 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2010, S. 2831- 2833), wird der Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit infrage stellen, in einem Gemeinsamen Runderlass der hessischen Landesregierung geregelt. Dieser Runderlass enthält detaillierte Regelungen zu den materiellen Voraussetzungen eines Vergabeausschlusses, der Wiederzulassung der Bewerber, aber auch zur Informationsgewinnung und - erteilung durch eine zentrale Melde- und Informationsstelle. Eine Systematik, wie die Unzuverlässigkeit geprüft und über diese entschieden wird, besteht daher seit mehr als 15 Jahren in Hessen.

Nach meiner Einschätzung dürfte sich diese Praxis auch bewährt haben, wobei ständig auch eine weitere Optimierung angestrebt wird. Für die wichtige, weil grundlegende Informationsbeschaffung an und für die nach Ziffer 7 des Gemeinsamen Runderlasses eingerichtete Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren wurde jüngst, nach Abstimmung mit den hessischen Staatsanwaltschaften und der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, eine Rundverfügung des Generalstaatsanwalts an die Staatsanwaltschaften bekannt gegeben, die umfänglich und detailliert die Mitteilungspflichten bei Erkenntnislagen aus Ermittlungs- und Strafverfahren regelt (Anlage 1).

Zur praxisnahen Umsetzung und Vereinfachung des Mitteilungswesens wurden meinem Geschäftsbereich außerdem Erläuterungen zur Rundverfügung zur Verfügung gestellt (Anlage 2) und die gebräuchlichen Formulare geändert.

Damit ist gesichert, dass die Problematik von Präventionsmaßnahmen, insbesondere bei den einschlägigen Delikten aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität, im Fokus der alltäglichen Dezernatsarbeit bleibt. Die weitere Sensibilisierung der Strafverfolgungspraxis wird durch diverse Schulungsmaßnahmen erzielt. Zur Verbesserung trägt schließlich die rechtspolitisch getroffene Entscheidung zur Errichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in Frankfurt bei, die allein über zwei Korruptionsabteilungen verfügt und der eine weitgehende hessenweite Zuständigkeit bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten zukommt (Anlage 3).

B. Vergleich

Vergleicht man die bereits bestehenden Regelungen in Hessen mit den vorgesehenen Maßnahmen im Gesetzentwurf ergeben sich keine wesentlichen Verbesserungen. Zum Teil dürften wohl eher Nachteile zu befürchten sein.

I.**Die Schaffung eines automatisierten Korruptionsregisters als Vorteil für die Meldestellen ?**

Der Gesetzentwurf sieht die Einrichtung einer zentralen Informationsstelle und eines Korruptionsregisters vor, das auch in Form einer automatisierten Datei geführt werden kann (§ 3 Abs. 1, 2 des Gesetzentwurfs, Begründung unter B zu § 3).

Für die Strafverfolgungsbehörden besteht die Pflicht nach § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfes der Informationsstelle die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 näher bestimmten eintragungsrelevanten Rechtsverstöße mitzuteilen.

Bislang existiert ein derartig allumfassendes, frühzeitig zu informierendes Korruptionsregister bei der Melde- und Informationsstelle nicht, wenngleich die nach dem Entwurf meldepflichtigen Sachverhalte in abstrakter Form inhaltlich mit den Regelungen in den Ziffern 2 und 3 des Erlasses und in konkreter Form mit den Bestimmungen in Ziffer 1.1. und 1.2 der Rundverfügung weitgehend überstimmen. Zum Teil gehen die derzeit mitzuteilenden Sachverhalte jedoch sogar über den Gesetzentwurf hinaus, z.B. bei der Mitteilung von Umweltdelikten (§§ 324 – 330 a StGB).

Das Vorhaltesystem einer allumfassenden Datei eines Korruptionsregisters könnte eine für die praktische Handhabung kaum noch zu bewältigende Datenflut nach sich ziehen, die zum einen verfassungsrechtlich bedenklich sein könnte und zum anderen vom Informationsgehalt für die Entscheidungsträger bei Vergabeausschlüssen eine nochmalige Selektion der Daten für deren eigenständige Prüfung notwendig macht.

Gegen eine automatisierte Datenmitteilung bei den Strafdelikten, die nur als fakultative Ausschlussgründe heranzuziehen sind, d.h. bei denen das Gesetz keine zwingenden Ausschlussgründe vorsieht (vgl. Anlage 2, S. 2-3), müssen aus Sicht der Strafverfolgungspraxis Bedenken im Hinblick auf die Umsetzbarkeit und Zielorientierung des Korruptionsregisters erhoben werden. Dabei ist zwar nicht zu verkennen, dass sich ein Gesetz noch nicht zu allen Einzelheiten der Datenmitteilung verhalten muss, sondern dies den Ausführungsbestimmungen überlassen bleiben kann. Der Entschluss für einen automatisierten Datenübertrag ist aber per se diskussionsbedürftig.

So benennt § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 a des Gesetzentwurfes die Eintragung von Straftaten nach §§ 263, 266 StGB in das Korruptionsregister. Zwar wird allgemein dazu einschränkend angegeben, dass die Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder im Bezug zum Geschäftsverkehr begangen

sein müssen (§ 4 Abs. 1 S. 1). Es bleibt aber auch unter Berücksichtigung der Erläuterungen zumindest unklar, wie die Trennung der in der Praxis vorkommenden Vermögensdelikte durch die anmeldende Stelle so vorgenommen werden soll, dass die (automatisierte) Information durch die Strafverfolgungsbehörden zu einer geeigneten, auf die Bedürfnisse der Vergabestellen abgestellten Informationsquelle wird. Daraus resultiert zumindest die als gravierend einzustufende Gefahr, dass entweder zu umfangreich oder ganz zurückhaltend berichtet wird, zumal sich aus § 5 S. 1 des Entwurfes ergibt, „dass die Verantwortung für die Meldung an das Korruptionsregister, deren Inhalt und die Richtigkeit der gemeldeten Daten ausschließlich bei der meldenden Stelle liegt“ (vgl. Erläuterung S. 12). Damit sind für die meldenden Staatsanwaltschaften Unsicherheiten und für das Korruptionsregister untaugliche Eintragungen vorprogrammiert.

Ein besseres Verständnis für die zu beachtenden Mindeststandards lässt sich nur aus dem umgekehrten Blickwinkel, nämlich der Rückverfolgung, in welchen Fällen sich bei Betrugs- oder Untreuevorwürfen Hinweise auf die Unzuverlässigkeit ergeben, die für einen Vergabeausschluss von Bedeutung sind, herstellen. Erst diese (retrograde) Methode, d.h. eine Fallaufzählung unter Auswertung der insoweit bestehenden Rechtsprechung der Vergabesenate, schafft eine in der Praxis herzustellende Plausibilität, die nachweisbar zur Effektsteigerung bei der Präventionsarbeit durch Führung eines Korruptionsregisters beiträgt.

Für Betrugssachverhalte muss beispielsweise die Zurechenbarkeit des strafrechtlich festgestellten Verhaltens eines Verantwortlichen bzw. Mitarbeiters zu dem Unternehmen/Betrieb, für das er tätig ist oder war, vorliegen. Fehlt es bei einer völlig eigennützigen Tathandlung der natürlichen Person von vornherein an einer Zurechenbarkeit für das Unternehmen, so kann in anderen Fällen (der uneigennützigen Handlung) die Tathandlung allein für das Unternehmen wirtschaftlich vorteilhaft gewesen sein. Da der Vergabeausschluss zumeist gegen die juristische Person oder Personenvereinigung auszusprechen ist, wäre zudem vor einer Mitteilung wegen der Zurechnungsproblematik zusätzlich der Frage nachzugehen, ob die natürlich handelnde Person noch beim Unternehmen beschäftigt oder ausgeschieden ist und inwieweit das strafrechtlich relevante Verhalten des Verantwortlichen/ des Mitarbeiters auf eine (zumindest fahrlässige) Aufsichtspflichtverletzung der Unternehmensleitungsorgane zurückgeführt werden kann.

Gerade im Zusammenhang mit den in jüngster Zeit in börsennotierten Unternehmen stets und bei anderen Unternehmen häufiger zu beobachtenden Bestrebungen der Institutionalisierung von Compliance - Abteilungen bzw. mindestens der Herbeiführung entsprechender Untersuchungen, d.h. durch interne Präventivmaßnahmen Rechtsverstöße, die das Unternehmensvermögen auch nur mittelbar beeinträchtigen könnten, zu verhindern, kommt auf die Strafverfolgungsbehörden eine umfassende Prüfung zu. Ein Register, das auf diese Zurechnungsregeln verzichtet - wie vorliegend - ist defizitär. In der hiesigen Rundverfügung wird daher ausdrücklich auf diesen Zusammenhang hingewiesen (vgl. Anlage 2, Ziffer A I 1). Auch die Berliner Senatsverwaltung, die über ein Korruptionsregister verfügt, hat diesem Zurechnungsproblem umfassende Bedeutung zukommen lassen und damit für eine Reduzierung der Mitteilungen auf das für die Zielverwirklichung gegenüber juristischen Personen Erforderliche gesorgt (vgl. zu diesem wesentlichen Aspekt u.a. Dann/Dann, a.a.O. S. 257).

Die Verantwortlichkeit für etwaige „Fehlmitteilungen“ bleibt auch nach dem Gesetzentwurf bei der meldenden Stelle, d.h. der zuständigen Staatsanwaltschaft. Stellt man sich in der weiteren Entwicklung nunmehr vor, dass unter diesen Gesichtspunkten ein Sachverhalt zu Unrecht gemeldet und das betroffene Unternehmen davon unterrichtet wurde, sind Rechtsprobleme vorprogrammiert. Trotz des automatisierten Meldeverfahrens verbleibt daher die alleinige Verantwortlichkeit bei der Staatsanwaltschaft. Allein die Aufnahme in das Korruptionsregister könnte daher auch Unternehmensbelange tangieren.

Vor diesem Hintergrund sehe ich in einer automatisierten Mitteilung an das Korruptionsregister nur einen scheinbaren Vorteil, der die beschriebene Problemlage für die meldenden Stellen aber nicht entscheidend zu entschärfen vermag.

Mit meiner Rundverfügung vom 11.01.2010 (Anlage 2, Ziffer B. II) wird daher eine Einzelfallprüfung nach §§ 12 Abs. 1, 17 Ziffer 3 EGGVG verfolgt. Dies setzt methodisch eine sorgfältige Abwägung voraus, die bei rechtskräftigen Verurteilungen naturgemäß kürzer ausfallen kann, bei nicht rechtskräftig abgeschlossenen Ermittlungs- und Strafverfahren, jedoch die hohe Verantwortlichkeit bei der Meldestelle realistischer beschreibt.

Insofern sehe ich in einem automatisierten Meldeverfahren keine durchgreifenden Vorteile, auch wenn dem Gesetzentwurf zuzugeben ist, dass ein Korruptionsregister nur auf einer gesetzlichen Grundlage errichtet und geführt werden kann.

II.

Institutionelles Auseinanderfallen der zentralen Informationsstelle mit den „Auftraggebern“ als Vorteil ?

Der Gesetzentwurf sieht eine personelle und institutionelle Trennung zwischen der Informationsstelle/dem Korruptionsregister einerseits und den die Voraussetzungen eines Vergabeausschlusses im Einzelfall prüfenden Behörden und Gremien („Auftraggeber“) andererseits vor:

„Eine Entscheidung nach § 97 GWB oder über den Ausschluss von Bietern oder potenziellen Auftragnehmern an der Teilnahme am Wettbewerb wird von der Informationsstelle (...) nicht getroffen. Das Gleiche gilt für die Entscheidung über die Wiederm Zulassung eines ausgeschlossenen Wettbewerbers. Die Entscheidung über den Ausschluss oder die Wiederm Zulassung erfolgt vielmehr durch die zuständigen Behörden und Gremien der in § 2 [des Gesetzentwurfs] aufgeführten Auftraggeber [so die Begründung zu § 3 des Gesetzentwurfs, S. 10]“.

Damit wird die bisherige Praxis nach dem Gemeinsamen Runderlass geändert.

Nach Ziffer 5.1. des Gemeinsamen Runderlasses wird der Ausschluss in der Regel von der Mittelbehörde oder von der Dienststelle ausgesprochen, in deren Zuständigkeitsbereich die Verfehlung festgestellt wurde. Dadurch konnte in den letzten Jahren erreicht werden, dass in „Personalunion“ von Melde- und Informationsstelle und der Stelle, die den Vergabeausschluss prüft und darüber entscheidet, ein einheitliches Prüf- und Entscheidungsverfahren etabliert wurde.

Eingespielte Prüfungsabläufe, wie etwa die Relevanzprüfung („Betroffenheit der öffentliche Belange“) über die Einholung von Auskünften aus der Debitoren- und Kreditorenliste der Zentralen Buchhaltung in dem HCC und eine bislang erreichte Rechtsvereinheitlichung auf Landesebene bei den Vergabeprüfungen, die eine gründliche Kenntnis auch der Rechtsprechung der Vergabesenate an den Oberlandesgerichten voraussetzen, würden durch die Umsetzung des Gesetzentwurfes in Wegfall geraten. An die Stelle dieses offenkundigen Vorteils einer weitgehenden Zentralisierung des behördlichen Vergabeausschlussverfahrens würde eine weitere Zergliederung durch Dezentralisierung und (künstliche) Aufspaltung der Verfahrensabläufe treten.

Ein Vorteil in dieser weiteren Bürokratisierung ist nicht zu erkennen. Vielmehr sollte an dem bisherigen System festgehalten werden, zumal damit auch die „räumliche Distanz“ zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gewahrt bleibt.

C. Einzelanmerkungen

Unabhängig von den grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf ist Folgendes anzumerken:

➤ Zu § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfes

Nach § 1 Abs. 3 sollen die im Korruptionsregister enthaltenen Informationen ferner der Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden dienen.

In der Gesetzesbegründung wird hierzu u.a. näher ausgeführt: *„Die Nutzung des Datenbestandes der Informationsstelle kann im Vorfeld eines strafrechtlichen Anfangsverdachts bei sogenannten Initiativermittlungen sowie im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen zur Verdachtsgewinnung und –verdichtung ebenso beitragen wie zur Entlastung der Betroffenen“.*

Diese Formulierung ist zumindest missverständlich, denn zum Einschreiten ist die Staatsanwaltschaft nur gemäss § 152 Abs. 2 StPO verpflichtet, wenn ein Anfangsverdacht besteht. Vorratssammlungen von Daten im operativen Vorfeld, weit vor dem Verdacht von Straftaten, lassen sich (kaum) rechtfertigen. Hinzu kommt der anders lautende Zweck der Datensammlung, nämlich der Präventionszweck, der besorgen lässt, dass die repressive Funktion aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gerechtfertigt sein könnte. Insgesamt erweist sich die Formulierung daher als unglücklich und sollte vermieden werden.

Praktisch bedeutsam für die Zwecke der Strafverfolgung dürften die Eintragungen im Korruptionsregister erst nach Annahme eines strafrechtlichen Anfangsverdachts sein, der sich aus anderen Umständen ergibt. In diesen Fällen wäre eine Informationsgewinnung während eines laufenden Ermittlungsverfahrens wesentlich, wenn über das Korruptionsregister in Erfahrung gebracht werden soll, ob gegen den Beschuldigten oder das betroffene Unternehmen eine Prüfung zum Ausschluss bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen anhängig ist, sich unter dem Gesichtspunkt der „Selbstreinigung“ im Anhörungsverfahren (vgl. Gemeinsamer Runderlass Ziffer 5.3.) konkrete

Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass eine Wiederholung der Tat durch geeignete unternehmensinterne Organisationsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann und – letztlich – ob ein Vergabeausschluss (rechtskräftig) verhängt wurde. Diese Informationen wirken sich gemäß § 46 StGB bei der Strafzumessung aus, bzw. können für die Frage der Verhängung einer Verbandsgeldbuße nach §§ 30, 130 OWiG von Belang sein. Darüber hinaus liegt der Vorteil der Informationsbeschaffung gerade auch bei den auswärtigen Staatsanwaltschaften in den anderen Bundesländern. Diese Aspekte sollten in den Vordergrund gestellt werden.

➤ Zu § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 7 des Gesetzentwurfes

Die Verwendung des Begriffs des „hinreichenden Nachweises“ könnte missverständlich bzw. widersprüchlich sein, weil dieser strafprozessuale Begriff Voraussetzung für eine Anklageerhebung ist. Wie sich aus Nr. 7 ergibt, soll es aber gerade in Einzelfällen möglich sein, Mitteilungen an das Korruptionsregister zu erteilen, wenn das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und es noch nicht zu einer endgültigen Verdachtsbegründung gekommen ist. Insoweit bietet sich ein an § 16 Abs. 1 Nr. 2 c VOB/A angelegter Sprachgebrauch der Nachweislichkeit der schweren Verfehlung an. Dazu existiert Rechtsprechung (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.04.2003 - VII - Verg. 43/02; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29.12.2003 - 1 Verg. 4/03 -, NZBau 2004, 346,347), die verdeutlicht, dass dies auch bereits während eines laufenden Ermittlungsverfahrens beurteilt werden kann. Daher könnte auch in diesen Fällen nach der obergerichtlichen Rechtsprechung der Vergabesenate von einem eintragungspflichtigen Verdachtsgrad ausgegangen werden.

Die in § 4 Abs. 2 Nr. 4 vorgesehene Meldepflichtigkeit von Einstellungen nach § 153 a StPO wird als sinnvoll und durch die oben zitierte Rechtsprechung „gedeckt“ erachtet, zumal die Vergabestelle gerade in diesen Fällen nur unter Beiziehung der kompletten Ermittlungsakten entscheiden kann und darf.

D. Ergebnis

Die Vorteile der Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters auf Landesebene zeitlich vor Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung erschließen sich angesichts der bereits in Hessen getroffenen Regelungen zur Korruptionsbekämpfung nicht. Nur die wenigsten

Bundesländer halten Korruptionsregister vor, so dass selbst ein Austausch zwischen diesen Ländern nur einen verhältnismäßig geringen und eher zufälligen Beitrag zur wirksamen Präventionsarbeit leisten könnte.

Ungeachtet dessen enthält der Gesetzentwurf und die dazu abgegebene Begründung für die Mitteilungspflichten der Staatsanwaltschaften Lücken und schafft - zumindest ohne entsprechende Nachbesserungen, z.B. zur Frage der Zurechnung - erhebliche Rechtsunsicherheit. Dies betrifft nicht nur die meldenden Stellen, sondern auch die Zentrale Informationsstelle, wenn sie - was erwartet werden muss - mit Lösungsanträgen der Unternehmen/juristischen Personen konfrontiert wird. Dazu müssen Antworten auch im Gesetz gefunden werden.

Defizitär geregelt ist auch das Anhörungsverfahren für das betroffene Unternehmen bzw. die natürliche Person. Das Anhörungsverfahren für die Mitteilung wird - im Vergleich zur bestehenden Regelung - zeitlich vorverlagert und als unverhältnismäßiger zusätzlicher Aufwand zudem auch noch der meldenden Stelle aufgelastet (vgl. § 5 Abs. 4 S. 1). Dies ist für die Staatsanwaltschaften nicht noch zusätzlich leistbar und kann m.E. nur - zeitlich vor der Eintragung selbst - von der Zentralen Informationsstelle geleistet werden, die insofern die Verantwortung für die Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen tragen muss.

Die vorgesehene Aufteilung der Aufgabenstellung zwischen der Zentralen Informationsstelle und den Auftraggebern wird darüber hinaus als nicht sinnvoll angesehen. Zu befürchten ist eine uneinheitliche Rechtsanwendung bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Vergabesperre, wenn dafür zukünftig allein die Auftraggeber zuständig werden.

Insgesamt dürfte der bestehende Gemeinsame Runderlass in Verbindung mit der Rundverfügung des Generalstaatsanwalts - jedenfalls derzeit, bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung - ausreichen. Negative Erfahrungen in der Umsetzung, die gegenwärtig zu einem zwingenden Handlungsbedarf des Landesgesetzgebers führen, sind jedenfalls für den Bereich der hessischen Staatsanwaltschaften nicht bekannt worden.

gez. **B l u m e n s a t t**

**Anlage 1**

Geschäftszeichen: 70 – 1/09 (SH)

Dst.-Nr.: 0223
Bearbeiter/in: OStA Weimann
Durchwahl: Sekretariat 1 (-2250, -6765, -6779)
Fax: -8352
E-Mail: verwaltung@gsta.justiz.hessen.de

Datum: 11.01.2011

Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main zur Prüfung des Ausschlusses von Bewerbern, Bietern und Unternehmern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Zur Durchführung und Gewährung des notwendigen Informationsaustausches der Staatsanwaltschaften an die Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren nach dem Gemeinsamen Runderlass vom 13.12.2010 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2010 S. 2831-2833) ergeht nachfolgende **Rundverfügung**:

I.

Die Staatsanwaltschaften in Hessen können personenbezogene Daten von Amts wegen gemäß § 17 Nr. 3 EGGVG zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit übermitteln. Diese Übermittlung gilt insbesondere in den Fällen, in denen andere Stellen oder Behörden erst auf der Grundlage der staatsanwaltschaftlichen Informationen ihre Aufgabenstellung zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erfüllen können.

II.

Mit dem Gemeinsamen Runderlass vom 14.11.2007 (Staatsanzeiger für das Land Hessen, S. 2327-2329; zuletzt geändert am 13.12.2010, Staatsanzeiger für das Land Hessen 2010, S. 2831 - 2833) wurden in Hessen für das Öffentliche Auftragswesen Regelungen zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, getroffen.

Dadurch werden Bewerber, Bieter oder Unternehmer, die schwere Verfehlungen nach der gesetzlichen Maßgabe des § 16 Abs. 1 Nr. 2 c VOB/A oder den entsprechenden Vorschriften der VOL/A bzw. der VOF begangen haben, bei Aufträgen, die von den Dienststellen des Landes erteilt werden oder im Wesentlichen aus Zuwendungen des Landes bezahlt werden, grundsätzlich von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen, d.h. sie sind bei öffentlicher Ausschreibung nicht zum Wettbewerb zugelassen und bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe nicht zur Angebotsabgabe aufzufordern. Aufträge aufgrund bereits vorliegender Angebote dürfen ihnen nicht mehr erteilt werden (Ziffer 4.1. des Gemeinsamen Runderlasses). In nicht abschließender, beispielhaft bezeichnender Weise werden in Ziffer 2.1. des Gemeinsamen Runderlasses einzelne Delikte benannt, die unter den unbestimmten Rechtsgriff der schweren Verfehlung nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 c VOB/A oder den entsprechenden Vorschriften der VOB/A oder VOF fallen könnten. Zum Zweck der Informationssammlung wurde bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main eine Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren eingerichtet (Ziffer 7.1. des Gemeinsamen Runderlasses), die damit als besondere Stelle für die Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen nach § 17 Nr. 3 EGGVG für die Staatsanwaltschaften anzusehen ist.

III.

1. Mitteilungspflichten der Staatsanwaltschaften

Durch die Staatsanwaltschaften mitzuteilen sind Erkenntnisse aus den dort geführten Ermittlungs- und Strafverfahren, die eine schwere Verfehlung nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 c VOB/A oder den entsprechenden Bestimmungen in der VOL/A oder der VOF bzw. Ziffer 2.1. des Gemeinsamen Runderlasses darstellen. Dabei ist zwischen (strafrechtlichen) Verfehlungen zu unterscheiden, die zwingend zu einem Ausschluss führen (1.1.) und solchen, die diese Möglichkeit nach entsprechender Bewertung des zugrundeliegenden Sachverhaltes in das Ermessen der Vergabestelle stellen (1.2.).

1.1. Mitteilung bei zwingenden Ausschlussgründen bzw. zwingende Mitteilung bei fakultativen Ausschlussgründen bei Ermittlungsverfahren wegen illegaler Beschäftigung

1.1.1. Mitteilungen bei rechtskräftiger Verurteilung

Mitzuteilen sind Ermittlungsverfahren, die nach § 6 a Abs. 1 a) – g) VOB/A oder den entsprechenden Bestimmungen in der VOL/A bzw. der VOF zwingend zu einem Ausschluss von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren führen, wenn insoweit eine **rechtskräftige Verurteilung** vorliegt. Dabei handelt es sich um Ermittlungs- und Strafverfahren gegen die dem Unternehmen zuzurechnenden Personen wegen

- §§ 129, 129 a, 129 b StGB;
- § 261 StGB;
- § 263 StGB, soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen

- Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden;**
- **§ 264 StGB, soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden;**
 - **§ 334 StGB, auch in Verbindung mit Artikel 2 des EU-Bestechungsgesetzes, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, Artikel 7 Abs. 2 Nummer 10 des 4. Strafrechtsänderungsgesetzes und § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des internationalen Strafgerichtshofes;**
 - **Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr);**
 - **§ 370 der Abgabenordnung, auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation und der Direktzahlungen (MOG), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden.**

1.1.2. Mitteilung bei Verfahren wegen illegaler Beschäftigung

Nach § 21 Abs. 1 S.1 SchwarzArbG sind wegen der dort spezialgesetzlich hervorgehobenen Prüfung eines zeitlich befristeten Ausschlusses am Wettbewerb, die Strafverfahren gegen Vertretungsberechtigte von Unternehmen mitzuteilen, gegen die wegen eines Verstoßes nach

- **§ 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 – 11 SchwarzArbG,**
- **§ 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des SGB III,**
- **§§ 15, 15 a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1 b oder 2 des AÜG, oder**
- **§ 266 a Abs. 1-4 StGB**

- rechtskräftig - eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verhängt wurde oder die mit einer Geldbuße von mindestens 2.500 € belegt wurden.

1.2. Fakultative Ausschlussgründe

Mitzuteilen sind weiterhin insbesondere Verstöße gegen folgende - beispielhaft benannte - Rechts- und Strafvorschriften, die geeignet erscheinen, eine „schwere Verfehlung“ i.S.d. § 16 Abs. 1 Nr. 2 c VOB /A oder den entsprechenden Bestimmungen in der VOL/A bzw. VOF zu begründen und an die sich grundsätzlich die Frage der Zuverlässigkeit knüpft:

- **§ 298 StGB**
- **§ 299 StGB**
- **§§ 331 ff. StGB**
- **EUBestG, IntBestG**

- § 266 StGB
- § 263 StGB
- § 267 StGB
- § Abgeordnetenbestechung nach § 108 e StGB
- Kreditbetrug nach § 265b StGB
- §§ 324 – 330a StGB

auch bereits vor Verhängung einer rechtskräftigen Strafe oder eines Bußgeldes i.S.d. § 21 Abs. 1 S. 1 SchwarzArbG (siehe Ziffer 1.1.2) , wenn keine vernünftigen Zweifel am Bestehen des Tatvorwurfes vorliegen, bei

- Vorenthaltung und Veruntreuen von Arbeitsentgelt nach § 266 a StGB
- Illegale Arbeitnehmerüberlassung, §§ 15, 15 a, 16 Nrn. 1-2 des AÜG
- Verstöße gegen §§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 9 – 11 des SchwarzArbG
- Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nrn. 1-2 und Abs. 2 sowie Verwirklichung sonstiger Ausschlussgründe nach § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz

oder

- §§ 19, 20, 20 a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG)
- Straftaten gemäss § 34 Außenwirtschaftsgesetz (AWG)
- § 370 der Abgabenordnung (AO)
- § 261 StGB.

2. Mitteilungszeitpunkt und Mitteilungsinhalt

2.1. Mitteilungszeitpunkt

2.1.1. Zeitpunkt der Rechtskraft

Bei Sachverhalten nach Ziffer 1.1.1. und 1.1.2. ist spätestens mit der eingetretenen Rechtskraft (d.h. zum Zeitpunkt der Vollstreckungseinleitung) der Entscheidung die Mitteilung erforderlich. In diesen Fällen gilt die Verfehlung als nachgewiesen.

2.1.2. Vor Rechtskraft

Die Mitteilung ist in diesen Fällen und bei Sachverhalten nach Ziffer 1.2. aber bereits auch zu einem früheren Zeitpunkt, d.h. zeitlich vor dem Abschluss der Ermittlungen, erforderlich, wenn keine ernsthaften Zweifel daran bestehen, dass durch die zur Last gelegte Tat eine schwere Verfehlung begangen wurde. Die Anklageerhebung und die Eröffnung des Hauptverfahrens brauchen in diesen Fällen nicht abgewartet zu werden.

Zwischen dem Bekanntwerden strafbarer Handlungen, der Anklageerhebung und deren rechtskräftiger Aburteilung liegen - gerade bei Straftaten mit wirtschaftlichem Bezug - oft Jahre. Dem Auftraggeber kann bei dringenden Verdachtsmomenten, zumal, wenn sich die vorgeworfenen Taten gegen ihn selbst oder ihm nahestehende Unternehmen richten, nicht zugemutet werden, mit dem betreffenden Bewerber dessen ungeachtet weiter ohne Einschränkungen in Geschäftsverkehr zu treten.

Für den Nachweis der schweren Verfehlung müssen mindestens konkrete, belastbare Anhaltspunkte zum Beispiel in Form von Aufzeichnungen, Belegen oder sonstigen Urkunden vorliegen, die sich aus seriösen Quellen ergeben.

Für das Ermittlungsverfahren kann sich diese Beweislage - beispielsweise - ergeben bei geständiger Einlassung des Beschuldigten, bei einem dringenden Tatverdacht, der zu einem Haftbefehl geführt hat oder bei einer Verdachtslage, die zu strafprozessualen Maßnahmen, wie Durchsuchung, Beschlagnahme, Anordnung der Telekommunikationsüberwachung geführt hat, etc., bei Aussagen von Zeugen u.ä.. Ob eine gesicherte Beweislage vorliegt, prüft die Staatsanwältin/der Staatsanwalt jeweils im Einzelfall. Die Besonderheiten des Einzelfalles sind jeweils zu berücksichtigen.

2.2. Mitteilungsinhalt

2.2.1. Rechtskräftige Entscheidungen

Im Falle der Rechtskraft erfolgt die Mitteilung durch Übersendung einer beglaubigten Ablichtung der Entscheidung (Urteil, Strafbefehl, endgültiger gerichtlicher Einstellung etc.), ggf. zusammen mit einem etwaigen Bewährungsbeschluss.

2.2.2. Abschlussverfügungen und Ermittlungsverfahren

2.2.2.1. Abschlussverfügungen

Ist der Vermerk nach § 169 a StPO niedergelegt, erfolgt die Unterrichtung durch Übersendung einer Ablichtung der Anklageschrift. Dies gilt entsprechend für den Strafbefehlsantrag oder den Einstellungsverfügungen nach §§ 153 ff. StPO.

2.2.2.2. Ermittlungsverfahren

Hält die Staatsanwältin/der Staatsanwalt aufgrund der durchgeführten Ermittlungen die Verdachtslage i.S.v. Ziffer 2.1.2. während laufender Ermittlungen bereits für gegeben, so übermittelt sie/er die Erkenntnislage durch Übersendung der Urkunden, die der Melde- und Informationsstelle die nachfolgende Prüfung ermöglicht. Als geeignete Urkunden kommen u.a. in Betracht: Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss (soweit sie sich daraus die Verdachtslage entnehmen lässt), Haftbefehl, Vernehmungsprotokolle, polizeiliche Auswertungsberichte.

3. Mitteilungsform

Zum Zwecke einer vereinheitlichten Meldepraxis werden den Staatsanwaltschaften -leicht-
abgeänderte HVTS -Vordrucke zur Verfügung gestellt.

4. Empfänger der Mitteilungen

Die Mitteilungen erfolgen mit Zusatz „Vertraulich“ schriftlich an:

**Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
- Referat Lz 1 d -
z.Hd. Frau RD 'in Winkler
persönlich oder Vertreter im Amt
Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren
Zum Gottschalkhof 3
60594 Frankfurt am Main
Tel.: 069/58303-2574
Fax: 069/58303-2591.**

gez. Blumensatt

Anlage:

Erläuterungen zur Rundverfügung

**Anlage 2**

Postanschrift: Generalstaatsanwaltschaft - 60256 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen **70 - 1/09 (SH)**

Bearbeiter/in	OSTA Weimann
Durchwahl	Sekretariat I (-2250,-6765,-6779)
Fax	-8352
E-Mail	verwaltung@gsta.justiz.hessen.de

Datum **11.01.2011****Erläuterungen zur Rundverfügung**

Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main zur Prüfung des Ausschlusses von Bewerbern, d Bietern und Unternehmern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

A. Vergabesperren im Öffentlichen Auftragswesen

Mit dem Gemeinsamen Runderlass „Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“ vom 13.12.2010 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2010, S. 2831 - 2833) hat das Hessische Ministerium der Finanzen die Vergaberichtlinien nach § 55 Abs. 2 LHO neu bestimmt. Der Erlass regelt in §§ 2, 3 in Anlehnung an § 16 Abs. 1 Nr. 2 c) und d) VOB/A und beispielhafter Aufzählung einzelner in der VOB/ A selbst nicht genannter Delikte unter welchen Voraussetzungen Bewerber, Bieter und Unternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 c) VOB/A können Angebote von Bietern ausgeschlossen werden, wenn **nachweislich eine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt**. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 d) VOB/A kann der Ausschluss auch erfolgen, wenn die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde.

Darüber hinaus verweist der Erlass auf die entsprechenden Bestimmungen in der VOL/A und VOF (vgl. § 1).

Nach den jeweiligen Vergabeordnungen (VOB/A, VOL/A und VOF) ist der Ausschluss von Bewerbern, Bietern und Unternehmern von der Teilnahme möglich, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben.

I. Der Begriff der schweren Verfehlung in § 16 Abs. 1 Nr. 2 c VOB/A

1. Bestimmung der Person bzw. des Personenkreises

Um einerseits eine juristische Person oder Personengesellschaft von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließen zu können und andererseits der fehlenden Strafbarkeit juristischer Personen im deutschen Recht zu entsprechen, bedient sich das Vergaberecht einem Zuordnungsmodell, wie es bereits aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) bekannt ist.

Danach muss die schwere Verfehlung den für die Führung des Unternehmens verantwortlichen (natürlichen) Personen anzulasten sein.

Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen sind das die in § 30 Abs. 1 Nr. 1-5 OWiG genannten verantwortlichen Personen. Dabei ist nicht eine formaljuristische, sondern eine von den tatsächlichen Verhältnissen ausgehende Betrachtungsweise und Festlegung des Verantwortlichen zugrunde zu legen. Dieser in § 30 OWiG enumerativ genannte Täterkreis wird für das Vergaberecht dadurch erweitert, dass auch andere für das Unternehmen handelnde bzw. untätig gebliebene Unternehmensangehörige einbezogen werden, soweit in deren Person ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden i.S.d. § 130 OWiG vorliegt. Damit wird auch ein strafrechtliches bzw. ordnungswidriges Verhalten von Unternehmensmitarbeitern dem Unternehmen selbst zugerechnet, wenn die verantwortlichen Personen im Unternehmen ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen sein sollten (vgl. Kratzenberg, VOB A/B – Kommentar, 17. Aufl., 2010, § 16 Rdnr. 45).

2. Der Begriff der schweren Verfehlung i.S.d. § 16 Abs. 1 Nr. 2 c VOB/A

Am 11.06.2010 ist die neue Vergabeordnung (VgV) in Kraft getreten (BGBl I 2010, S. 724 ff.).

Zu unterscheiden ist zwischen zwingenden (a) und fakultativen (b) Ausschlussgründen.

Die Kenntnis beider Ausschlussgründe ist für den Informationsaustausch notwendig, weil dadurch die im Einzelfall zu treffende staatsanwaltschaftliche Anordnung über die Übermittlung personenbezogener Daten nach den Bestimmungen des EGGVG (B) bestimmt wird.

a) Zwingende Ausschlussgründe nach § 6a VOB/A

Stets ist eine schwere Verfehlung bei einem Verstoß gegen die in § 6 a Abs. 1 a)-g) VOB/A aufgeführten Vorschriften anzunehmen („Ein Unternehmen ist von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit auszuschließen ...“). Die Vorschrift setzt eine rechtskräftige Verurteilung der oben genannten dem Unternehmen zuzurechnenden Personen wegen

- **§§ 129, 129 a, 129 b StGB;**
- **§ 261 StGB;**
- **§ 263 StGB, soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden;**
- **§ 264 StGB, soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden;**
- **§ 334 StGB, auch in Verbindung mit Artikel 2 des EU-Bestechungsgesetzes, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, Artikel 7 Abs. 2 Nummer 10 des 4. Strafrechtsänderungsgesetzes und § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des internationalen Strafgerichtshofes;**
- **Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr);**
- **§ 370 der Abgabenordnung, auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation und der Direktzahlungen (MOG), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden**

voraus.

Eine eigenständige Beweisaufnahme zum Vorliegen einer „schweren Verfehlung“ wird im Vergabeverfahren in diesen Fällen nicht verlangt (vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss v. 20.07.2004 – 11 Verg 6/04). Dies wird im Umkehrschluss aus der Beweislastregel in § 6 a Abs. 2 VOB/ A deutlich.

b) Fakultative Ausschlussgründeaa) § 16 Abs. 1 Nr. 2 c VOB /A

Der Begriff der „schweren Verfehlung“ stellt einen unbestimmten tatbestandlichen Rechtsbegriff dar, bei dessen Ausfüllung dem Auftraggeber ein Beurteilungsspielraum zusteht. Dazu rechnen auch unlautere Verhaltensweisen, die nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt haben und schwerwiegende Rechtsverstöße gegen Normen, die grundlegende Prinzipien des Vergaberechts schützen. Auch sie können eine solche Verfehlung darstellen (Frister in Kapellmann/Messerschmidt, VOB A/B – Kommentar, 3. Auflage, 2010, § 16 Rdnr. 32).

Eine derartige Schutzwirkung dürfte - beispielhaft - folgenden Delikten zukommen:

- § 298 StGB
- § 299 StGB
- §§ 331 ff. StGB
- EUBestG, IntBestG
- § 266 StGB*
- § 263 StGB*
- § 267 StGB*
- § 370 AO **
- §§ 324 – 330 a StGB

Ziffer 2.1. des Gemeinsamen Runderlasses vom 14.11.2007 nennt die Delikte Untreue, Betrug und Urkundenfälschung (*) nicht isoliert, sondern beispielhaft für schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Angesichts der großen Fülle denkbarer und im Zusammenhang mit dem Geschäftsverkehr begangener Vermögens- bzw. Urkundsdelikte, erscheint es fraglich, ob beispielsweise jedweder Eingehungsbetrug, den ein Unternehmensverantwortlicher in einer Phase vorübergehender Liquiditätsprobleme begangen hat, als für die Vergabeentscheidung maßgeblich ist. Die Folge einer derartigen Mitteilung sämtlicher Ermittlungs- bzw. Straftaten durch die Strafverfolgungsbehörden an die Melde- und Informationsstelle für Vergabesperre wäre eine kaum noch zu bewältigende Datenflut allein aus den Deliktsbereichen Betrug und Untreue.

Einschränkungen erscheinen daher aus Sicht der Strafverfolgungspraxis angezeigt.

In der Kommentarliteratur zur VOB /A (Kratzenberg, a.a.O., Rdnr. 51) wird diese Einschränkung aus der (konkreten) Schutzgutbestimmung abgeleitet, d.h. dass die Begehung der Betrugs- und Untreuetaten bei einem früheren Vergabeverfahren vorausgesetzt oder dass die Straftat bei der Auftragsdurchführung begangen wurde:

„Zu denken ist etwa an mit der Planung oder der Vorbereitung der Vergabe beauftragte Architekten oder Ingenieure oder Beschäftigte des Auftraggebers, die Preisabsprachen der Bewerber oder Bieter fördern, indem sie z.B. Informationen über Namen von zur Abgabe von Angeboten aufgeforderten Unternehmern, das zur Verfügung stehende Budget oder die Angebotspreise von Mitbewerbern erteilen, oder wenn diese Personen durch die Vorgabe von für andere Bewerber ungünstigen Ausführungsterminen, bestimmten Baumaterialien oder Ausführungsweisen, unvollständigen Leistungsbeschreibungen oder fehlerhaften Massen- und Mengenansätzen die Vergabe zugunsten eines bestimmten Unternehmers gezielt steuern und dafür von diesem Vergütung erhalten“.

Damit werden Vergehen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Vergabe- und Ausführungsverfahren selbst als relevant anzusehen sein. Dies kommt auch in Ziffer 2.3. des Gemeinsamen Runderlasses zum Ausdruck: *„Eine solche Verfehlung liegt ebenfalls vor, wenn der Bewerber oder Unternehmer konkrete Planungs- und/oder Ausschreibungshilfen leistet, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen“.*

Es sind jedoch auch Fallgestaltungen denkbar, bei denen bereits zeitlich vor dem Vergabe- und Ausführungsverfahren eine Straftat vorliegt, mit der Prinzipien des Vergaberechts berührt sein könnten. Zu denken ist - beispielsweise - an die Untreue durch Bildung und Aufrechterhaltung schwarzer Kassen in einem Unternehmen (BGH NJW 2009, 89; u.a. hierzu BVerfG in seinem Beschluss vom 23.06.2010; BeckRs 2010, 51599). Die Errichtung schwarzer Kassen entzieht in aller Regel nicht nur das Unternehmensvermögen der Dispositionsfreiheit des wirtschaftlich Berechtigten, sondern stellt die finanzielle Grundlage für die spätere Umsetzung und Verwirklichung von Schmiergeldabreden dar. Insbesondere dann, wenn verfahrensbeschränkend nach § 154 bzw. § 154 a StPO zeitlich später liegende Korruptionsdelikte nicht mehr

Gegenstand der Strafverfolgung sind, käme etwaigen Feststellungen auch für das Vergabeverfahren besondere Bedeutung zu. Entsprechendes gilt bei der Einrechnung und Verschleierung etwaiger Schmiergeldzahlungen in den (überhöhten) Rechnungsbetrag.

Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Ermittlung wegen Betruges und/oder Untreue gegen Unternehmensverantwortliche Hinweise auf die generelle Unzuverlässigkeit des Unternehmens selbst enthalten, beispielsweise wenn nach einer Beweiswürdigung der Hauptzweck des Unternehmens in der Begehung von Vermögensdelikten gesehen werden muss, die Legalität des Unternehmens nur vorgeschoben bzw. die Unternehmensform nur als weitere Verschleierungsform benutzt wird.

Unabhängig von der speziellen Regelung in § 6a VOB/A zur Steuerhinterziehung können sich auch in Fällen der Steuerhinterziehung nach § 370 AO (***) Zweifel an der Zuverlässigkeit eines Auftragnehmers ergeben. Dies wird durch die für das Vergabeverfahren geltenden Regelungen bestätigt (so auch VG Berlin Urteil vom 18.04.2008 - 4 A 329.07, 4 A 329/07 – BeckRS 2008, 38492). Nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 d) VOB/A dürfen u.a. Unternehmer von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden, die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt haben.

Darüber hinaus geben der letzte Entwurf eines bundesweiten Korruptionsregistergesetzes (V. 29.03.2005; BMWa I B 3 – 26 05 13, dort § 4 Mitteilungspflicht) sowie entsprechende Vorschriften der Ländergesetzgebung (beispielsweise nach § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 sowie § 3 des Gesetzes zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin - KRG - v. 19.04.2006, Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 62. Jahrgang, Nr. 16, 3.5.2006, 358) Aufschluss darüber, welche Sachverhalte eine die Unzuverlässigkeit begründende Verfehlung darstellen und damit als (weitere) Ausschlussgründe zu identifizieren sind:

- **Abgeordnetenbestechung, § 108e StGB**
- **Kreditbetrug, § 265b StGB**
- **Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, § 266 a StGB**
- **§§ 19, 20, 20 a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen**
- **Straftaten gem. § 34 Außenwirtschaftsgesetz**
- **Ordnungswidrige wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen § 81 Abs. 1 Nr. 1 GWB oder § 81 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 1 GWB**
- **Illegale Arbeitnehmerüberlassung, §§ 15, 15 a, 16 Abs. 1 Nrn. 1- 2 AÜG**
- **Verstöße gegen §§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 9 – 11 des SchwarzArbG sowie die Verwirklichung sonstiger Ausschlussgründe nach § 21 SchwarzArbG (***)**

- **Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 2 und Abs. 2 sowie sonstiger Ausschlussgründe nach § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.**

bb) § 21 SchwarzArbG

Ein gesetzlich geregelter Ausschlussgrund ergibt sich aus § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23.07.2004 – Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG (BGBl. I S. 1842, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 03.03.2004 zur

akustischen Wohnraumüberwachung vom 24.06.2005 BGBl. I S. 1841, 1846), wonach Bewerber von der Teilnahme an einem Wettbewerb um öffentliche Aufträge der in § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 GWB genannten Auftraggeber bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden sollen, wenn sie wegen eines Verstoßes gegen bestimmte Vorschriften, insbesondere wegen illegaler Beschäftigung oder Nichtabführens von Sozialversicherungsbeträgen, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden sind.

§ 21 Abs. 1 S. 1- 3 SchwarzArbG hat folgenden Wortlaut:

„Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Bauauftrag der in § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des GWB genannten Auftraggeber sollen Bewerber bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden, die oder deren nach der Satzung Vertretungsberechtigte nach

- 1. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11 SchwarzArbG,*
- 2. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des SGB III,*
- 3. §§ 15, 15 a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1 b oder 2 des AÜG, oder*
- 4. § 266 a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches*

zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen oder mit einer Geldbuße von mindestens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach S. 1 besteht. Die für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Behörden dürfen den Vergabestellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben.“

Nach der gemeinsamen Regelung der Bundesministerien für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, für Wirtschaft, des Innern, der Verteidigung, für Verkehr, für Post und Telekommunikation vom 15.04.1994 (B I 2 A – O 1086-000) begründen die genannten Verurteilungen bzw. Beweislagen in § 21 SchwarzArbG eine Beweisvermutung dafür, dass der Bewerber die erforderliche Zuverlässigkeit i.S.d. § 8 Nr. 5 Abs. 1 c VOB/A und § 7 Nr. 5 c VOL/A nicht besitzt.

II. Nachweislichkeit der schweren Verfehlung

Die Verfehlung muss nicht nur nach den dargestellten Grundsätzen als „schwer“ einzustufen sein, sie muss zusätzlich die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellen (...“ die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt...“). Der Auftraggeber muss im Rahmen seiner Prüfung eine Zukunftsprognose anstellen und prüfen, ob der Bieter auf Grund seines Verhaltens nicht mehr die Gewähr bietet, die nachgefragte Bauleistung in der geforderten Weise zu erbringen (Frister, a.a.O. § 16 VOB/A Rdnr. 33).

Für den Nachweis der schweren Verfehlung müssen mindestens konkrete, belastbare Anhaltspunkte zum Beispiel in Form von Aufzeichnungen, Belegen oder sonstigen Urkunden vorliegen, die sich aus seriösen Quellen ergeben (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.04.2003 - VII-Verg 43/02; OLG Saarbrücken, Beschluss vom 29.12.2003 – 1 Verg 4/03 – NZBau 2004, 346, 347).

Aus Sicht der Strafverfolgungspraxis ist für den Informationsaustausch auf den (strafprozessualen) Grad des Nachweises abzustellen, wobei hinsichtlich der fakultativen Ausschlussgründe eine einzelfallbezogene Beweiswürdigung anzustellen und nicht auf den rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zugewartet werden kann.

Das OLG Saarbrücken (a.a.O.) hat hierzu u.a. ausgeführt:

„Das Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils ist demgegenüber nicht erforderlich. Auch die Anklageerhebung und die Eröffnung des Hauptverfahrens brauchen nicht abgewartet zu werden. Wollte man in Fällen, bei denen die zum Ausschluss führenden Verfehlungen ein strafrechtlich relevantes Verhalten zum Gegenstand haben, verlangen, dass eine Anklageerhebung oder gar eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist, würde das in der Praxis zu schwer erträglichen Ergebnissen führen. Zwischen dem Bekanntwerden strafbarer Handlungen, der Anklageerhebung und deren rechtskräftiger Aburteilung liegen – gerade bei Straftaten mit wirtschaftlichem Bezug – oft Jahre.

Dem Auftraggeber kann bei dringenden Verdachtsmomenten, zumal, wenn sich die vorgeworfenen Taten gegen ihn selbst oder ihm nahestehende Unternehmen richten, nicht zugemutet werden, mit dem betreffenden Bewerber dessen ungeachtet weiter ohne Einschränkungen in Geschäftsverkehr zu treten, denn dies setzt gegenseitiges Vertrauen voraus (...)“.

Diese Rechtsprechung (vgl. auch OLG Frankfurt, Beschluss vom 20.07.2004 – 11 Verg 6/04; LG Berlin NZBau 2006, 397) verdeutlicht die Notwendigkeit, bereits im Laufe eines Ermittlungsverfahrens und nicht erst an dessen Ende die Informationsstelle für Vergabesperrn über die Tatvorwürfe zu informieren. Die ansonsten im Strafverfahren zu beachtende Unschuldsvermutung gemäß Art. 6 Abs. 2 EMRK hindert eine frühzeitige Information nicht: Zum einen setzt eine schwere Verfehlung nicht zwingend einen strafrechtlichen Schuldspruch voraus (zu denken ist etwa an wegen Eintritts der Strafverfolgungsverjährung eingestellte Korruptionsstraftaten, die durchaus für das Vergabeverfahren eine schwere Verfehlung darstellen können), zum anderen verlangt die Unschuldsvermutung nicht, dass einem betroffenen Unternehmen keine geschäftlichen Nachteile entstehen dürfen (vgl. insoweit zur weiter bestehenden Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK und der Zulässigkeit von Mitteilungen über Einstellungen nach § 153 a StPO an die Vergabestelle VG Berlin Urteil vom 18.04.2008 - BeckRS 2008, 38492).

Dass mit den entsprechenden Urkundsbelegen die Beweisbarkeit im Ausschlussverfahren bereits während laufender Ermittlungen herzustellen ist, lässt sich aus der Anordnung der Untersuchungshaft ableiten. Hierzu bedarf es eines dringenden Tatverdachtes, der mit den Beweismitteln der StPO zu begründen ist. Ist der Haftbefehl erlassen bzw. wird dieser sogar vollstreckt, wird es dem Auftraggeber nicht zuzumuten sein, einem solchen Unternehmer vor Klärung der Vorwürfe einen Auftrag zu erteilen (Kratzenberg a.a.O. § 16 Rdnr. 53).

Vergleichbar ist die Verfahrenssituation, wenn Durchsuchungs- bzw. sonstige strafprozessuale Maßnahmen ergriffen werden, die zureichende tatsächliche Anhaltspunkte voraussetzen.

B. Grundlagen für den Informationsaustausch von Amts wegen

I. Spezialgesetzliche Bestimmungen

Eine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Informationsaustausch der Staatsanwaltschaften an die für die Vergabeverfahren zuständigen Behörden bzw. an die

eingerrichtete Melde- und Informationsstelle nach Ziffer 7.1. des Gemeinsamen Runderlasses besteht nicht. Soweit in dem Gemeinsamen Runderlass vom 14.11.2007 ein Informationsaustausch vorausgesetzt wird, bezieht sich dieser auf Mitteilungen innerhalb der Finanzverwaltung (vgl. Ziffer 5.1., 7.2. und 7.4.). Eine Meldepflicht der Staatsanwaltschaften ist dort nicht erwahnt und kann nicht aus dem Zusammenhang der Regelungen des Runderlasses abgeleitet werden.

II. EGGVG

Als Rechtsgrundlage fur die Auskunftserteilung von Amts wegen kommen nur die Bestimmungen des 2. Abschnitts des EGGVG („Verfahrensubergreifende Mitteilungen von Amts wegen“) in Betracht. Demgegenuber setzen die Bestimmungen der §§ 474 ff. StPO jeweils ein Ersuchen einer Behore, die Auskunfte verlangt, voraus.

§ 12 Abs. 1 EGGVG lautet:

„Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten fur die Ubermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen durch (...) Staatsanwaltschaften an offentliche Stellen (...) eines Landes fur andere Zwecke als die des Verfahrens, fur die die Daten erhoben werden (...)“.

Die Verantwortung fur die Zulassigkeit der Ubermittlung tragt die ubermittelnde Stelle (§ 12 Abs. 4 EGGVG).

Verfassungsrechtlich ist zwar spatestens nach dem Volkszahlungsurteil vom 15.12.1983 (BVerfGE 65, 1ff.) das aus dem allgemeinen Personlichkeitsrecht entwickelte Recht auf „informelle Selbstbestimmung“ anerkannt. Gleichzeitig muss der Einzelne wegen der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person einzelne Einschrankungen im uberwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen, wobei anerkannt ist, dass strafrechtlich relevante Verhaltensweisen die Belange der Allgemeinheit beruhren (BVerwG NJW 90, 2765, 2766).

Die Anordnung uber Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) stellt als ministerielle Mitteilungsrichtlinie eine Handlungsanleitung betreffend die rechtlichen Moglichkeiten der §§ 12 ff. EGGVG dar. Allerdings enthalten weder die Nrn. 16, 19, 47 oder 48 MiStra eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zu Mitteilungen an die Meldestelle der Oberfinanzdirektion.

Gemäß § 17 Ziffer 3 EGGVG ist die Übermittlung personenbezogener Daten ferner zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Die Vergabe öffentlicher Aufträge an Personen, die - beispielsweise - bereits wegen Korruptionsstraftaten in Erscheinung getreten sind, ist geeignet, erhebliche Nachteile für das Allgemeinwohl zu begründen, da die legale Abwicklung öffentlicher Aufträge für das Vertrauen der Bevölkerung in eine ordnungsgemäße Verwendung öffentlicher Gelder von Bedeutung ist. Darüber hinaus kann die Vergabe eines Auftrages an einen unzuverlässigen Unternehmer unnötige (finanzielle) Belastungen für die öffentliche Hand mit sich bringen und damit das Gemeinwohl in finanzieller Hinsicht schädigen. Zudem kann auch die öffentliche Sicherheit tangiert sein. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt (BVerwG NJW 1974, 815). Hier kann bereits die objektive Rechtsordnung gefährdet sein, wenn mit (erneuten) Straftaten im oben genannten Deliktsbereich auch im Rahmen der Auftragsabwicklung zu rechnen wäre. Als Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten an die Meldestelle der Oberfinanzdirektion kann § 17 EGGVG allerdings nur bezogen auf eine zuvor durchgeführte Einzelfallprüfung herangezogen werden. Aus Nr. 1 Abs. 3 S. 1 MiStra, die zur näheren Auslegung der §§ 12 ff. EGGVG heranzuziehen ist, ergibt sich:

„Darüber hinaus ist im Einzelfall eine Mitteilung auch dann zu machen, wenn sie weder in einer besonderen Vorschrift noch im Folgenden vorgeschrieben, jedoch rechtlich zulässig und wegen des besonderen öffentlichen Interesses unerlässlich ist, etwa in den Fällen des § 17 EGGVG. Die Entscheidungen treffen (...) Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte“.

Eine institutionalisierte Auskunftserteilung kann auf dieser Grundlage nicht ermöglicht werden. Hierzu wäre ein Gesetz oder zumindest eine Rechtsverordnung notwendig.

Dennoch wird nach erfolgter Einzelfallprüfung, die sich nach den Kriterien, unter welchen Voraussetzungen bei unternehmensbezogenen Straftaten etc. ein Vergabesperre nach der VOB/A oder sonstigen Spezialgesetzen in Betracht kommen könnte, eine Mitteilungspflicht begründbar sein. Dabei sind die unterschiedlichen Zuständigkeiten zu beachten. Mitteilungen an die Melde- und Informationsstellen für Vergabesperren stellen die Voraussetzung für die spätere Prüfung der Vergabestelle dar, die ansonsten vollständig „leerlaufen“ würde.

Die Mitteilungen der Staatsanwaltschaften sind daher Entscheidungsgrundlage und -hilfe, können aber die Entscheidung weder ersetzen noch vorzeichnen.

Im Auftrag

gez. Weimann

(Oberstaatsanwalt)

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Der Generalstaatsanwalt

HESSEN



362

Generalstaatsanwaltschaft - 60256 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen: 70 - 1/07 (SH)

Dst.-Nr.: 0223
 Bearbeiter/in: Oberstaatsanwalt Weimann
 Durchwahl: Sekretariat 1 (-2250, -6765, -6779)
 Fax: -8352
 E-Mail: verwaltung@gsta-frankfurt.justiz.hessen.de

Datum: 01.09.2009

A Zuweisung von speziellen Wirtschaftsdelikten

In Absprache mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Frankfurt am Main

beauftrage

ich gemäß § 145 GVG die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main als Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen mit der Wahrnehmung der Amtsverrichtungen der übrigen hessischen Staatsanwaltschaften, soweit es die Verfolgung folgender Straftaten betrifft:

I. im Bereich der Verfolgung kapitalmarktorientierter Delikte

- 1) nach den Gesetzen über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen sowie nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz,
- 2) nach dem Aktiengesetz und dem Handelsgesetzbuch,
- 3) nach § 264 a StGB

sowie darüber hinaus,

- 4) nach § 263 und § 266 StGB, soweit dadurch das Vermögen (der aus der Anlage ersichtlichen) börsennotierten Unternehmen mit Sitz in Hessen geschädigt bzw. benachteiligt wurde - unabhängig davon, ob es sich um Straftaten von Mitarbeitern/Verantwortlichen des Unternehmens oder von außenstehenden Dritten handelt, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.

Diese Beauftragung gilt allerdings im Falle der Ziffer 2 dann nicht, wenn lediglich Insolvenzdelikte nach dem Aktiengesetz bzw. Handelsgesetzbuch in Betracht kommen und im Übrigen auch nicht, wenn das Schwergewicht der Vorwerfbarkeit auf anderen, mit den Straftaten nach dem Aktiengesetz bzw. dem Handelsgesetzbuch in Tateinheit stehenden Strafvorschriften liegt;

II. im Bereich der Verfolgung der Produkt- und Markenpiraterie

Straftaten nach dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Markengesetz, dem Geschmacksmustergesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, soweit er sich hierbei um Fälle von besonderem Umfang oder besonderer Bedeutung (wie etwa bei internationalen Verflechtungen, organisierten Strukturen, erheblichem wirtschaftlichen Schaden pp.);

III. im Bereich der Verfolgung von Korruptionsstraftaten

- 1) Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und Submissionsbetrug nach Maßgabe des 26. Abschnitts des StGB (§§ 298 – 302 „Straftaten gegen den Wettbewerb“), soweit eine Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer nach § 74 c Abs. 1 Nr. 5 a GVG oder des Schöffengerichts anzunehmen ist und zusammenhängender Delikte (z.B. §§ 263, 266 StGB, 370 AO);
- 2) Korruptionsverfahren nach dem EU-Bestechungsgesetz (EUBestG);
- 3) Korruptionsverfahren nach dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG);
- 4) Verfahren wegen Bestechung und Bestechlichkeit im internationalen geschäftlichen Verkehr (§ 299 Abs. 3 StGB);

IV. nach dem Außenwirtschaftsgesetz

B Zuweisung von Betrugs- und Untreueverfahren von besonderer Bedeutung

Ist eine Wirtschaftsstrafsache wegen **Betruges und Untreue**, zu deren Fallbeurteilung besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind (§ 74 c Abs. 1 Nr. 6 a GVG) bei einer Staatsanwaltschaft anhängig, die nicht über eine Hauptabteilung für Wirtschaftsstrafsachen verfügt, und kann das Verfahren wegen seines Umfangs oder aus anderen Gründen von dieser Staatsanwaltschaft mit den ihr zur Verfügung stehenden Kräften nicht mit der gebotenen Beschleunigung bearbeitet werden, so kann der Leitende Oberstaatsanwalt/ die Leitende Oberstaatsanwältin dieser

Staatsanwaltschaft unverzüglich – in besonders eiligen oder besonders bedeutsamen Fällen durch mündlichen Vortrag – auch die Entscheidung des Generalstaatsanwaltes darüber herbeiführen, ob das Verfahren gemäß § 145 GVG der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main – Hauptabteilung für Wirtschaftsstrafsachen – oder der Eingreifreserve der Generalstaatsanwaltschaft übertragen wird.

Notwendige Eilmaßnahmen dürfen durch die Herbeiführung der Entscheidung des Generalstaatsanwaltes nicht verzögert werden.

Der Generalstaatsanwaltschaft entscheidet im Einzelfall, wem das Verfahren zur weiteren Bearbeitung übertragen wird.

C Geltungsbereich

Diese Rundverfügung ersetzt die bestehenden Rundverfügungen zur hessenweiten Konzentration der Bearbeitung von Wirtschaftsstrafverfahren durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt vom 19.09.2005 (Produkt- und Markenpiraterie), 01.07.2008 (Korruptionsdelikte) und 01.12.2008 (Bekämpfung der kapitalmarktorientierten Delikte) und bezieht sich bezüglich der Beauftragung zu Ziffer A I - IV auf sämtliche Ermittlungsverfahren, die nach ihrem Erlass bei den hessischen Staatsanwaltschaften anhängig werden.

Die Ergänzung der Rundverfügung bleibt vorbehalten.

gez. Blumensatt

I Anlage

Firmenbezeichnung	Straße	PLZ	Ort	Telefon	Fax	E-Mail	Notierung Börse
10tacle studios AG	Goebestraße 21	64293	Darmstadt	06151/39739-0	06151/39738-1	ir@10tacle.com	Geregelter Markt
3U TELECOM AG	Neue Kasseler Str. 62 F	35039	Marburg	0800 01078 00	0800 01078 01	info@3u.net	Geregelter Markt
A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seiwolff Aktiengesellschaft von 1890	Gutfurtstraße 175	60327	Frankfurt am Main	069 240008-11	069 240008-29	nadine.ebert@aaa-frm.de	Amlicher Handel
Aareal Bank AG	Paulinenstr. 15	65189	Wiesbaden	0611/348-0	0611/348-2549	aaareal@aaareal-bank.com	Amlicher Handel
ADLER REAL ESTATE Aktiengesellschaft	Mainzer Landstr. 211	60326	Frankfurt am Main	069 972080-0	069 972080-60	info@adler-ag.de	Amlicher Handel
ALG International Real Estate GmbH & Co. KGaA	Oberflindau 76-78	60323	Frankfurt am Main	069 - 97113225	069 - 97113120		Amlicher Handel
ALTANA AG	Herbert-Quandt-Haus, Am Pilgergraben 15	61352	Bad Homburg v.d.H.	49 (0) 61 72 - 17 12-0	49 (0) 61 72 - 17 12-965	investor-relationships@arnadeusaag.de	Amlicher Handel
AMADEUS FIRE AG	Darmstädter Landstraße 116	60398	Frankfurt am Main	069 98876-0	069 98876-399		Amlicher Handel
AMADEUS Zahn AG	Solmsstraße 25	60486	Frankfurt am Main	06979203-0			Amlicher Handel
ANTERRA VERMOGENSVERWALTUNGS- AKTIEGESELLSCHAFT	Kennedyallee 76	60596	Frankfurt am Main	069/6330-6120	069/6330-6108	info@anterra.de	Amlicher Handel
Augusta Technologie Aktiengesellschaft	Wilhelm-Leuschner-Strasse 9-11	60329	Frankfurt am Main	069/242689-0	069/242689-40	investor-relationships@augusta-ag.de	Geregelter Markt
AUTANIA Aktiengesellschaft für Industriebeteiligung	Industriestraße 7	65779	Kelkheim	49 6195 9766-11	49 6195 9766-15	info@autania.de	Geregelter Markt
BHE Beteiligungs-AG	Opernplatz 2	60313	Frankfurt am Main	069/90026-0	069/90026-110	info@bhe-ag.de	Geregelter Markt
BIEN-ZENKER Aktiengesellschaft	Am Distelrasen 2	36381	Schlüchtern	06661/98-0	06661/98-177		Amlicher Handel
BIODATA Information Technology AG c/o Dr. Fritz Westhelle	Wilhelmshöher Allee 270	34131	Kassel				Geregelter Markt
Rechtssanwal als Insolvenzverwalter	Landsteinerstraße 5	63303	Dreieich	06103/801-0	06103/801-150	mail@biotest.de	Amlicher Handel
Biotech Aktiengesellschaft	Darmstädter Landstr. 114	60598	Frankfurt am Main	069/240012-0	069/240012-20		Geregelter Markt
Birkert Wertpapierhandelshaus AG	Frankfurter Straße 111	61478	Kronberg im Taunus	069/305-16000	069/305-16006	celanet@celanese.com	Amlicher Handel
Celanese AG	Frankfurter Straße 111	63322	Födermark				Geregelter Markt
Ceotronics AG Audio , Video , Data Communication	Adam-Opeel-Strasse 6	60311	Frankfurt am Main	069/1362-20	069/1362 9239	info@commerzbank.com	Amlicher Handel
Commerzbank AG	Kaiserstr. 16 (Kaiserplatz)	60311	Frankfurt am Main	069/50951-0	069/50951-350	Gutsche@comcord-ag.de	Geregelter Markt
Comcord Effekten AG	Große Gallusstr. 9	65719	Hofheim				Geregelter Markt
D. Logistics AG	Johannes-Gutenberg-Strasse 3-5	65189	Wiesbaden				Amlicher Handel
DEV Winterthur Holding AG	Frankfurter Str. 50	60325	Frankfurt am Main	069/7147-0	069/7147-1376	compliance@dekabank.de	Geregelter Markt
DEKABANK Deutsche Girozentrale	Mainzer Landstr. 16	60311	Frankfurt am Main	069/92882-0	069/92882-100		Amlicher Handel
DEPPA BANK plc.	Neue Mainzer Strasse 75	60322	Frankfurt am Main	069/5006-0	069/5006-1331	Stefan.Krick@DePia.com	Amlicher Handel
DEPPA Deutsche Prämienbank AG	An der Welle 5	60325	Frankfurt am Main	069/910-00	069/91034227	joerg-peter.behm@db.com	Amlicher Handel
Deutsche Bank AG	Tausenanlage 12	60486	Frankfurt am Main	069/910-00	069/910-34225	wolfgang.viehl@db.com	Amlicher Handel
Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG	Theodor-Haus-Allee 72	60323	Frankfurt	069/ 957 87-01	069/ 957 87-139	welcome@deutsche-beteiligung.de	Amlicher Handel
Deutsche Beteiligungs AG	Kleine Wiesenhau 1	60487	Frankfurt	069 - 211-0	069 - 211-12005	info@deutsche-boerse.com	Amlicher Handel
Deutsche Börse AG	Neue Börsenstraße 1	60487	Frankfurt				Amlicher Handel
Deutsche Wohnen AG	Pfaffenwiese 300	65929	Frankfurt am Main	069/274033-0	069/274033-69	info@dic-ag.de	Amlicher Handel
DIC Asset AG	Eschersheimer Landstrasse 223	60320	Frankfurt am Main	0611/7335-0	0611/7335-475	info@th-ag.com	Amlicher Handel
Didler-Werke AG	Abraham-Lincoln-Str. 1	65189	Wiesbaden	06181/412-3	06181/412-444		Geregelter Markt
Düfflich AG	Wilhelm-Röntgen-Strasse 1-5	63477	Maintal	069/97504-0	069/97504-444	mschaefar@verkehrsbank.de	Amlicher Handel
DVB Bank AG	Friedrich-Ebert-Anlage 2-14	63203	Wiesbaden				Amlicher Handel
Dyckerhoff AG	Bleicher Strasse 69	60329	Frankfurt am Main				Geregelter Markt
Eichborn AG	Kaiserstr. 66	65780	Eschborn, Taunus	0180/34976-00	0180/34976-88888	info@eurohyppo.com	Amlicher Handel
Eurohyppo AG	Heilmann-Park 5						Amlicher Handel
euromicron Aktiengesellschaft	Kennedyallee 97a	60596	Frankfurt am Main	069/631583-0	069/631583-17	info@euromicron.de	Geregelter Markt
communication & control technology	Neue Mainzer Str. 47-53	60311	Frankfurt am Main	069/26412900	069/26412900	1822-voisek@raspa1822.de	Geregelter Markt
Frankfurter Sparkasse AG	Flughafen Frankfurt am Main	60547	Frankfurt am Main	069/690-0	069/690-7081	info@fraport.de	Amlicher Handel
Frabot AG Frankfurt Airport Services Worldwide	Eise-Kröner-Straße 1	61352	Bad Homburg v.d.H.	06172/608-2488	06172/608-2488		Amlicher Handel
Fresenius AG	Eise-Kröner-Straße 1	61352	Bad Homburg v.d.H.	06172/609-0	06172/609-2301	ir-fms@fmc-3g.de	Amlicher Handel
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	Eise-Kröner-Straße 1	61352	Bad Homburg v.d.H.				Amlicher Handel
FROHLICH BAU Aktiengesellschaft I.L.	Mittelholter-Strasse 11	34587	Felsberg				Amlicher Handel

Firmenbezeichnung	Straße	PLZ	Ort	Telefon	Fax	E-Mail	Notierung Börse
GBIAG Gesellschaft für Beteiligungen Aktiengesellschaft	Oebelstrasse 20	64946	Imrolden-Waldorf	06105/9244-40	06105/9244-11		Geregelter Markt
German Brokers AG	Zeppelinallee 35	60325	Frankfurt am Main	069/24791-0	069/24791-389	info@german-brokers.de	Geregelter Markt
Gontard & Metallbank AG i. l.	Guillettstr. 54	60325	Frankfurt am Main	069/71908-0	069/71908-500	info-BAKRED@gmag.de	Amlicher Handel
Gontard & Metallbank AG i. l.	Guillettstr. 54	60325	Frankfurt am Main	069/71908-0	069/71908-500	info-BAKRED@gmag.de	Geregelter Markt
Greenwich Beteiligungen AG	Roßmarkt 14	60311	Frankfurt am Main	069 - 97 09 89 - 0	069 - 97 09 89 - 20		Geregelter Markt
Helrad Equity Partners GmbH & Co. KGaA	Freiherr-vom-Stein-Straße 31	60323	Frankfurt am Main	069/7137588-0	069/7137588-89		Amlicher Handel
Hochst GmbH	Industriepark Hoechst	60920	Frankfurt am Main			info@ifao.net	Geregelter Markt
I.G. Farbenindustrie AG i.A.	Silberbornstrasse 14	60487	Frankfurt am Main	069/7680-50	069/7680-5555	Betriebsorganisation@diba.de	Geregelter Markt
i:FAO Aktiengesellschaft	Clemensstrasse 9	60486	Frankfurt am Main	069/27222-0	069/27222-179		Geregelter Markt
ING-DiBa AG	Thodor-Houss-Allee 106						
IN-motion Aktiengesellschaft movie,	Schloßstrasse 43	60314	Frankfurt am Main	069/42084-0	069/42084-30		Geregelter Markt
TV & music productions	Aschaffenburger Str. 94	63500	Seligenstadt	06182/8955-0		info@internolix.com	Geregelter Markt
INTERNOLIX Aktiengesellschaft	Brückmühle 53	36100	Petersberg	0661/9642-0	0661/9642-99		Geregelter Markt
IntraWare AG	Industriestrasse 14	64297	Darmstadt	06151/948-0	06151/948-140	info@isravison.com	Geregelter Markt
ISRA VISION SYSTEMS AG	Bertha-von-Suttner-Strasse 7	34131	Kassel	0561/9301-0	0561/9301-1753		Amlicher Handel
K-S Aktiengesellschaft	Rheinstrasse 19	35260	Stadtallendorf	06428/70502	06428/705100	ielko@king-ielko.de	Geregelter Markt
KAP Beteiligungs-AG	Goethestr. 7	60313	Frankfurt am Main	069/921885-0	069/289787	kommunikation@kloecknerwerke.de	Amlicher Handel
Kling, Leiko Wertpapierhandelsbank AG	Opernplatz 2	60313	Frankfurt am Main	069/900 26 510	069/900 26 110		Geregelter Markt
Kloebner - Werke Aktiengesellschaft	Am Schwimmbad 6	35115	Ehrenberg			mc@leica-camera.com	Amlicher Handel
Köhler & Krenzer Fashion AG	Oskar-Barnack-Straße 11	35606	Solms	06442/208-0	06442/208-333	info@lindé.de	Amlicher Handel
Leica Camera Aktiengesellschaft	Abraham-Lincoln-Strasse 21	65189	Wiesbaden	061/770-0	061/770-269	info@mainova.de	Geregelter Markt
Linde Aktiengesellschaft	Solmsstrasse 38	60623	Frankfurt am Main	069/213-02	069/213-81122		Amlicher Handel
Mainova AG	Mühlheimer Str. 341	63075	Ofenbach am Main	069/8305-0	069/8305-1440	investorrelations@maingroup.com	Geregelter Markt
Mania Roland Druckmaschinen AG	Technologiepark	61276	Wettrud-Friedelbach	06083/280-0	06083/280-505		Amlicher Handel
Mania Technologie Aktiengesellschaft	Technologiepark	34513	Waldeck	05631/9509-70	05631/9509-19		Amlicher Handel
MAUSER WALDECK Aktiengesellschaft	Waldinger Landstrasse						
MCS Modulare Computer und Software Systeme Aktiengesellschaft	Im Kappelhof 1	65343	Elville	06123/690-0	06123/690-200	mcs@mcs-ag.com	Geregelter Markt
MEDICLIN Aktiengesellschaft	Wilhelm-Leuschner-Straße 9-11	60329	Frankfurt	069/256002-0	069/256002-69	info@medicin.de	Amlicher Handel
MERCK Kommanditgesellschaft auf Aktien	Frankfurter Strasse 250	64293	Darmstadt	06151/72-0	06151/72-2000	service@merck.de	Geregelter Markt
MIS AG	Landwehrstrasse 50	64293	Darmstadt	06151/866-600	06151/866-666	info@misag.com	Amlicher Handel
Möbel Walther Aktiengesellschaft	Rabenastrasse 3-9	63584	Gründau-Liebs	06051/822-0	06051/822-387	info-grundau@moebelwalther.de	Geregelter Markt
Neue Sentimental Film Aktiengesellschaft	Hegelstrasse 15	60316	Frankfurt	069/9433-140	069/947-0303	frankfurt@nsf.de	Geregelter Markt
OAR Consulting AG	An den Drei Hasen 34-36	61440	Oberursel	0 61 71 6 33- 00		info@pi-ag.com	Geregelter Markt
P&I Personal & Informatik AG	Kreuzberger Ring 56	65205	Wiesbaden	06171/47-0	06117/47-220	info@pi-ag.com	Geregelter Markt
PEH Wertpapier AG	Adenauerallee 2	61440	Oberursel (Taunus)	06171/6331-0	06171/6331-10	info@peh.de	Geregelter Markt
Preifer Vacuum Technology AG	Beniner Strasse 43	35614	Asslar	06441/802-0	06441/802-365	info@pfeifer-vacuum.de	Amlicher Handel
Philipp Holzmann AG	Bleichstraße 2 - 4	60313	Frankfurt am Main				Geregelter Markt
Piper Generalvertretung Deutschland AG	Flughafen Kassel	34379	Calden				Amlicher Handel
PIRELLI DEUTSCHLAND AG	Postfach 1120	64733	Höchst i. Odw.	0611/9882-0	0611/9882-150	info@plenium.de	Geregelter Markt
plenium AG	An der Ochsenwiese 3	55124	Mainz	06131/944-0		info@plenium.de	Geregelter Markt
PrimaCom AG	Röntgenstrasse 3	64291	Darmstadt	06002/9131-141	06151/930-719	info@psb.de	Geregelter Markt
Prout AG	Usinger Strasse 114	61289	Ober-Mörlen	06441/5692-0	06441/5692-111	info@pvatepla.com	Geregelter Markt
PSB AG für Programmierung und Systemberatung	Ermeliusstrasse 33	35614	Asslar	(0 61 95) 8 00-1	(0 61 95) 8 00-2 09		Amlicher Handel
PVA TePla AG	Industriestr. 7	65779	Kelkheim				Geregelter Markt
REAL AG	Am Lautenstein	63654	Büdingen-Walferborn	069/90026-0	069/90026-110		Amlicher Handel
Röder Zellsysteme und Service Aktiengesellschaft	Opernplatz 2	60313	Frankfurt am Main				Amlicher Handel
RSE Grundbesitz und Beteiligungs-AG							

Firmenbezeichnung	Straße	PLZ	Ort	Telefon	Fax	E-Mail	Notierung Börse
Rücker Aktiengesellschaft	Kreuzberger Ring 40	63205	Wiesbaden	0611 7375-0	0611 7375-102	info@ruecker.de	Geregelter Markt
SCHWALBCHEN MOLKEREI Jakob Berz AG	Bahnhofstraße 38	63307	Bad Schwalbach				Geregelter Markt
SEB AG	Ulmenstr. 30	60325	Frankfurt am Main	069/258-0	069/258-6064	BAKred-RS@seb.de	Geregelter Markt
SEB AG	Ulmenstr. 30	60325	Frankfurt am Main	069/258-0	069/258-6064	BAKred-RS@seb.de	Geregelter Markt
SGL Carbon Aktiengesellschaft	Rheingaustraße 182	63203	Wiesbaden	06151/92-0	0611 6029-201	ppc@sglcarbon.de	Amflicher Handel
Software Aktiengesellschaft	Uhländstrasse 12	64297	Darmstadt	06151/92-0	06151/92-1191	webinfo@softwareag.com	Amflicher Handel
Stada-Arzneimittel AG	Stadastraße 2-18	61118	Bad Vilbel	06101/603-0	06101/603-259	info@stada.de	Amflicher Handel
SZYGY AG	im Alzelnest 3	61352	Bad Homburg v. d. Höhe	06172/9488-100	06172/9488-270	info@syzygy.de	Geregelter Markt
Techem AG	Hausstraße 89	65760	Eschborn	06196/522-0	06196/522-3000	info@techem.de	Amflicher Handel
Themis Equity Partners GmbH & Co. KGaA	Freiher-vom-Stein-Strasse 31	60323	Frankfurt	069/7137588-0	069/7137588-11	info@techgroup.de	Geregelter Markt
TIAG TABBERT-Industrie AG	Sandweg 1	35397	Sinnthal-Mottgers	06664/89-0	06664/89-199		Geregelter Markt
Trius AG i.L.	Otto-Hahn-Strasse 11	61381	Friedrichsdorf	06175/9377-0	06175/9377-22		Geregelter Markt
Ulimaco Software AG	Hohemarkstrasse 22	61440	Oberursel	06171/88-0	06171/88-1010	info@ufimaco.de	Geregelter Markt
Value Management & Research AG	Campus Kronberg 7	61475	Kronberg im Taunus	06173/9463760	06173/9463795		Geregelter Markt
VGT Industrie Aktiengesellschaft c/o Dr. Fritz Westhille	Wilhelmshöher Allee 270	34131	Kassel	0561/7090-0	0561/7090-105		Amflicher Handel
Rechtsanwalt als Insolvenzverwalter	Opernplatz 2	60313	Frankfurt	069/90026-0	069/90026-110	info@wcm.de	Amflicher Handel
WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft	Berliner Allee 65	64274	Darmstadt	06151/34-0	06151/34-2748	webmaster@wella.de	Amflicher Handel
Wella Aktiengesellschaft	Feidstrasse 12	63179	Obershausen				Amflicher Handel
YMOS AG							



Arbeitsgemeinschaft der
Hessischen Handwerkskammern

arge · Postfach 29 60 · 65019 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Herrn Vorsitzenden des Ausschusses
für Wirtschaft und Verkehr
Clemens Reif
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Ihr Zeichen: I A 2.4
Ihre Nachricht vom: 20. Dezember 2010
Unser Zeichen: II.1-Bru-Bs

Ansprechpartner: Markus Bruns
Telefon: 0611 136-104
Telefax: 0611 136-8104
E-Mail: markus.bruns@
hwk-wiesbaden.de

Datum: 31. Januar 2011

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Hessisches Korruptionsbekämpfungsgesetz) - Drucksache 18/3005

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Reif,

für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf der SPD-Fraktion eines Hessischen Korruptionsbekämpfungsgesetzes möchten wir uns bedanken und Ihnen unsere Anmerkungen zukommen lassen.

Das Anliegen der Korruptionsbekämpfung halten wir ebenfalls für sehr wichtig, um einen fairen Wettbewerb im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe zu gewährleisten. Dementsprechend enthält der gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen, der zum 1. November letzten Jahres in überarbeiteter Fassung in Kraft getreten ist, auch entsprechende Vorgaben, um illegale Praktiken auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite zu verhindern beziehungsweise aufzudecken.

Des Weiteren wird hinsichtlich des Ausschlusses von Bietern und Bewerbern wegen schwerer Verfehlungen auf den gemeinsamen Runderlass vom 14. November 2007 verwiesen. Dieser regelt im Detail wann es sich um schwere Verfehlungen handelt, wie diese nachgewiesen werden, welches die Folgen einer solchen Verfehlung sind und wie beim Ausschluss von Bietern zu verfahren ist. Er gilt jedoch nur für die Behörden des Landes Hessen. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sowie den öffentlichen Unternehmen auf dem Gebiet der Wasserenergie und Verkehrsversorgung ist er lediglich zur Anwendung empfohlen.



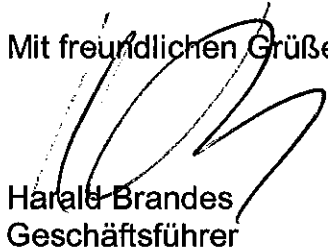
Seite 2 - Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern vom 31. Januar 2011

Welche Informationen bei der zuständigen Melde- und Informationsstelle, die bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main eingerichtet ist, gespeichert werden, ist ebenfalls in dem vorgenannten Runderlass geregelt.

Die vorgeschlagenen Regelungen in dem oben genannten Gesetzesentwurf entsprechen diesen Grundsätzen nach unserer Auffassung in weiten Teilen nicht, insbesondere bei der hinreichenden Nachweisführung über mögliche Rechtsverstöße der Bieter und Bewerber. Aus diesen Gründen möchten wir zu dem oben genannten Gesetzesentwurf nicht im Einzelnen Stellung nehmen. Nur für den Fall, dass die Regelungen des gemeinsamen Runderlasses vom 14. November 2007 in Gesetzesform gegossen werden, ließe sich auf diese Weise der mit der Einrichtung eines Korruptionsregisters erfolgte Grundrechtseingriff auf gesetzlicher Ebene umsetzen, womit den vorgenannten Grundsätzen der Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit Genüge getan wäre.

An der öffentlichen Anhörung am 17. Februar 2011 nimmt im Namen der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern Herr Markus Bruns teil.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Brandes
Geschäftsführer



Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern | 60284 Frankfurt

Hessischer Landtag
Herrn Clemens Reif
Vorsitzender des Ausschusses
für Wirtschaft und Verkehr
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
1 A 2.4

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
ARGE - KG 8

Telefon
069 2197-1384

Frankfurt am Main
31.01.2011

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Hessisches Korruptionsbekämpfungsgesetz) –Drucks. 18/3005-

Sehr geehrter Herr Reif,

zu dem uns übersandten Gesetzentwurf haben wir querschnittsartig ausgewählte Mitgliedsunternehmen befragt. Gerne nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern begrüßt grundsätzlich Maßnahmen, welche die Bekämpfung von Korruption zum Ziel haben. Unbestreitbar ist die Tatsache, dass Korruption eine Bedrohung des fairen Wettbewerbs sowie der wesentlichen Grundlagen unserer Gesellschaft darstellt. Sie führt zu hohen volkswirtschaftlichen, aber auch immateriellen Schäden. An den negativen Auswirkungen von Korruption auf die Wirtschaft, den Wettbewerb und die öffentlichen Haushalte bestehen somit keine Zweifel.

Die generelle Zielsetzung des Gesetzentwurfs bewerten wir daher als positiv. Dennoch stehen wir vielen Bereichen des geplanten Korruptionsbekämpfungsgesetzes kritisch gegenüber, mit der Konsequenz, dass der Entwurf in der bisherigen Fassung abzulehnen ist.

Es stellt sich nämlich zunächst die Frage, ob es tatsächlich einer Landesregelung bedarf. Hintergrund ist hierbei insbesondere, dass Korruption nicht regional existiert, sondern global. Zudem wird im Entwurf ausschließlich auf Bundesnormen Bezug genommen, so dass aus unserer Sicht eine bundeseinheitliche Regelung eindeutig zielführender wäre.

Seite 1/....



Die Schaffung einer durch Bundesgesetz zu gründenden Bundesinformationsstelle stellt somit die bessere Alternative dar. Andernfalls kann eine Benachteiligung regionaler Unternehmen durch Wettbewerbsnachteile zu befürchten sein.

Daneben geben wir zu bedenken, dass ein Korruptionsregister ein zivilrechtliches Instrument zur Sicherung eines unverfälschten Wettbewerbs sein sollte und daher kein repressives Mittel. Nach unserer Auffassung ist der Entwurf in der vorgelegten Fassung aber eher als repressives und gerade nicht als präventives Mittel anzusehen.

Zu einzelnen Aspekten möchten wir im Folgenden detailliert unsere Ansicht darstellen:

§ 4 Eintragungsvoraussetzungen:

Im Zusammenhang mit § 4 Abs. 1 des Entwurfs ist positiv hervorzuheben, dass ein enumerativer Katalog von Straftaten und Rechtsverstößen gewählt wurde, die Tatbestände als Eintragungsvoraussetzung normieren. Wir möchten diesbezüglich aber darauf hinweisen, dass bereits Register existieren, u.a. das Bundeszentralregister oder das Gewerbezentralregister, die einige Tatbestände des § 4 Abs. 1 des Entwurfs als Verstöße beinhalten. Insoweit kann auch der zusätzliche Nutzen eines Landesregisters in Hessen hinterfragt werden. Wir regen unabhängig hiervon aber an, dass eine Eintragung an enge Kriterien geknüpft wird. Grundlage hierfür könnte der in Hessen vorhandene gemeinsame Runderlass sein.

Daneben bestehen aus unserer Sicht gegen einzelne Regelungen in § 4 Abs. 2 des Entwurfs zum Teil erhebliche Bedenken.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 5 sowie 7 bis 9 sind unserer Meinung nach zu weitgehend, in Teilen willkürlich und unverhältnismäßig sowie vor allem rechtlich äußerst bedenklich, so dass wir diese Regelungen in jedem Fall ablehnen.

Allein die Zulassung der Anklage in § 4 Abs. 2 Nr. 1 kann kein taugliches Kriterium sein, aufgrund dessen ein Unternehmen oder eine Person in dem Register geführt wird. Wir weisen diesbezüglich nur auf die Entscheidung des BVerfG vom 05. April 2010 (Az: 2 BvR 366/10) hin. Das BVerfG sieht die Unschuldsvermutung als besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips, die nicht nur im Strafverfahren, sondern darüber hinaus auch im allgemeinen Rechtsverkehr Anwendung findet. Es bedarf des rechtskräftigen Nachweises der Schuld, bevor dem Verurteilten diese im Rechtsverkehr allgemein vorgeworfen werden kann. Diesem Nachweis genügt die Zulassung der Anklage nicht.

Ähnliche Bedenken bestehen auch im Hinblick auf § 4 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 7 des Entwurfs. Darüber hinaus sehen wir aber auch die weiteren Regelungen des § 4 Abs. 2 des Entwurfs eher kritisch und daher ungeeignet, um als Tatbestandsvoraussetzungen zu gelten.



In § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs wird die strafrechtliche Verurteilung als Eintragungskriterium genannt. Lediglich aus der Begründung des Gesetzentwurfs geht hervor, dass es sich hierbei um die rechtskräftige Verurteilung handelt. Insoweit ist es unserer Ansicht nach sinnvoller, dies bereits im Gesetzestext darzustellen.

§ 9 Tilgung:

Nach unserer Meinung werden die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen eine Eintragung nicht deutlich und die Voraussetzungen der Löschung von Registereinträgen sind ebenfalls nicht konkret genug. Auch wenn es die Möglichkeit einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO gibt und der Zivilrechtsweg gegen eine Auftragsperre eröffnet ist, sind Ausschlüsse von bereits eingetragenen Unternehmen oder Personen in weiteren Vergabeverfahren zu befürchten. Der mögliche Rechtsschutz ist daher nicht effektiv, so dass auch in diesem Zusammenhang der Gesetzentwurf abzulehnen ist.

Finanzieller Mehraufwand, Kosten:

Wir erachten es dem Grunde nach durchaus als zweckmäßig, ein mögliches Landesregister aufgrund bestehender Strukturen bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt einzurichten. Aufgrund der Tatsache, dass der Gesetzentwurf jedoch keinerlei Angaben zu konkreten Kosten beinhaltet, geben wir zu bedenken, dass beim Aufbau dieser zentralen Informationsstelle weitergehende Kosten entstehen werden. Insbesondere sind weitere Kosten durch zusätzlichen Verwaltungsaufwand gerade bei den mitteilungspflichtigen Behörden zu erwarten. Insoweit regen wir an, zunächst die tatsächlichen Kosten zu ermitteln, bevor eine Entscheidung für die OFD Frankfurt getroffen wird.

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern

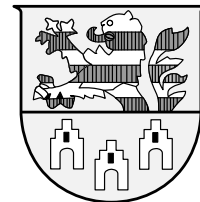

Matthias Gräßle
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer
Wiesbaden


Gero Dietrich
Federführung Recht

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main
Per E-Mail: h.schnier@ltg.hessen.de

Der Vorsitzende des Ausschusses
für Wirtschaft und Verkehr
Hessischer Landtag
Herrn Clemens Reif MdL
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Dezernat 2

Referent(in) Herr Pöhlker
Unser Zeichen Pö/Scha

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgeb@hsgeb.de

Durchwahl 6001 - 41

Ihr Zeichen I A 2.4

Ihre Nachricht vom 20.12.2010

Datum 02.02.2011

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Hessisches Korruptionsbekämpfungsgesetz)

– Drucks. 18/3005 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des o.a. Gesetzentwurfs und die Ermöglichung einer Stellungnahme möchten wir uns bedanken und nehmen zum Inhalt des Entwurfs wie folgt Stellung:

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel ist nach dem Inhalt der zugrundeliegenden Begründung die Korruptionsbekämpfung im Zusammenhang mit Vergabeverfahren. Zwar sind im Zusammenhang mit § 4 des Gesetzentwurfs auch korruptionsrelevante Strafrechtsnormen und insoweit nachträgliche Reaktionen auf nachgewiesenes und strafrechtlich relevantes Verhalten in Bezug genommen. Korruptionsvermeidung betrifft dagegen die Vorbereitung und Durchführung eines Vergabeverfahrens; insoweit ist der Korruptionserlass relevant. Das Ziel des Gesetzes – die Korruptionsbekämpfung – soll dadurch erreicht werden, dass staatliches Handeln transparenter gemacht und eine bessere Kontrolle korruptionsgefährdender Abläufe gewährleistet wird. Dies wird – wie nachstehend darzulegen sein wird – durch den Inhalt des Gesetzentwurfs nicht erreicht. Die im Rahmen eines Vergabeverfahrens erforderliche Transparenz wird in den zugrunde liegenden Vergabevorschriften – insbesondere im Wege der sog. Ex ante – Transparenz und Ex-post-Transparenz geregelt. Des Weiteren kann auch hier auf den Inhalt des bereits benannten Korruptionserlasses verwiesen werden.

Der Inhalt des vorgelegten Entwurfs zielt objektiv ausschließlich darauf ab, für die durch den Auftraggeber zu prüfende Zuverlässigkeit der Bewerber und Bieter in einem Vergabeverfahren Informationen bereitzustellen. Ausschließlich daran ist demnach der Inhalt des Gesetzentwurfs zu messen.

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)

Präsident: Bgm. Karl-Heinz Schäfer • Erster Vizepräsident: Stadtrat Harald Semler • Vizepräsident: Bgm. Paul Weimann
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich E. Backhaus



Zur Erreichung des Zwecks, öffentliche Aufträge nur an zuverlässige Auftragnehmer zu erteilen, enthalten die bestehenden Vergabevorschriften – VOB/A, VOL/A sowie VOF – Regelungen, die auf Seiten des Auftraggebers teilweise zwingende und – überwiegend – fakultative Ausschlussgründe beinhalten. So können gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 lit. a - e VOB/A bzw. § 19 Abs. 4 VOL/A-EG sowie § 6 Abs. 6 lit. a - e VOL/A-EG Unternehmer wegen mangelnder Eignung im Sinne fehlender Unzuverlässigkeit ausgeschlossen werden: Es handelt sich dabei um eine Ermessensvorschrift mit der Folge einer Ermessensentscheidung auf Seiten des Auftraggebers. Nur die im Rahmen der europaweiten Ausschreibung anzuwendenden Regelungen der §§ 6 a Abs. 1 Nr. 1 lit. a - g VOB/A, 6 Abs. 4 lit. a - g VOL/A-EG und § 4 Abs. 6 Satz 1 lit. a - g VOF enthalten zwingende Ausschlussgründe wegen Unzuverlässigkeit in einem konkreten Vergabeverfahren, wenn die dort genannten Straftatbestände durch den Bewerber bzw. Bieter begangen worden sind. Schutzrichtung dieser Straftaten ist die europäische Union mit der Folge, dass – soweit es um diese Vermögensstraftaten geht – der EU-Haushalt betroffen sein muss. Innerstaatlich allerdings sind – bis auf wenige Ausnahmen – keine zwingenden Ausschlussgründe vorhanden.

§ 4 Abs. 1 des Entwurfs ist dagegen – sowohl im Hinblick auf die Straftaten als auch die übrigen Verstöße – erheblich weiter gefasst.

Das bedeutet: Soweit die in § 4 des Entwurfs geregelten Tatbestände nicht mit den eingangs genannten EU-relevanten Regelungen in den Vergabevorschriften identisch sind, müssen die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Tatbestände im konkreten Fall geeignet sein, die Zuverlässigkeit des Bewerbers und Bieters für die konkrete Maßnahme in Zweifel zu ziehen. Dass dies geprüft worden ist, ergibt sich aus der Begründung nicht. Das bedeutet aber, dass in den Fällen, in denen ein öffentlicher Auftraggeber sich im Hinblick auf die bestehende Zuverlässigkeit auf die in § 4 des Entwurfs genannten Tatbestände beruft, die Gefahr besteht, entweder einem kostenintensiven Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer und dem Oberlandesgericht Frankfurt/Main ausgesetzt zu werden und Gefahr zu laufen, zu unterliegen oder von einem insoweit übergangenen Bieter schadenersatzpflichtig gemacht zu werden. Dieser Prüfungspflicht kann sich der Gesetzgeber nicht dadurch entziehen, dass er zwar ein Korruptionsregister mit den in § 4 genannten Straftaten und anderen Verstößen bereitstellt, es aber dem öffentlichen Auftraggeber anheimstellt, zu prüfen, ob die ihm zur Verfügung gestellten Informationen außer in den Fällen zwingender Ausschlüsse geeignet sind, einen Ausschluss zu rechtfertigen. Es ist deshalb nicht zumutbar, den öffentlichen Auftraggeber – insbesondere bereits bei sehr kleinen Bau-, Liefer- und Dienstleistungen – zu verpflichten, vor Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge die Informationsstelle um Eintragungen im Korruptionsregister nachzufragen; dies kann und muss vielmehr nur bei den europaweiten Ausschreibungsverfahren der Fall sein, in denen zwingende Ausschlussgründe eine solche Information erfordern. In allen anderen Fällen ist dies – insbesondere im Hinblick auf § 7 des Entwurfs – keine Verpflichtung, sondern nur die Möglichkeit für den öffentlichen Auftraggeber im Hinblick auf die Nachfrage zu eröffnen. Anderenfalls würde dem öffentlichen Auftraggeber – ohne dass dafür eine sachliche Begründung besteht – ein erheblicher Verwaltungsaufwand mit der Folge einer erheblichen zeitlichen Verzögerung bei jedem – noch so kleinen – Vergabeverfahren oktroyiert mit der Folge, kostenintensiver Aufwendungen auf Seiten des öffentlichen Auftraggebers führt, die durch das Land zu ersetzen wären. Darüber hinaus führt dies zu Kostensteigerungen durch eine verzögerte Auftrags-



erteilung, zumal nicht einmal geregelt ist, innerhalb welcher Frist die Informationsstelle verpflichtet ist, die entsprechenden Auskünfte zu geben.

Daraus folgt: Die verbindliche Abfragepflicht i.S.d. § 7 des Entwurfs darf nur auf diejenigen Fälle beschränkt werden, die zu einem zwingenden Ausschluss im Vergabeverfahren führen. In allen anderen Fällen ist ausschließlich die Berechtigung des öffentlichen Auftraggebers zur Abfrage zu regeln, um erforderlichenfalls im Hinblick auf dessen Ermessensentscheidung die erforderlichen Auskünfte zu erlangen. Dies darf ihm aber nicht oktroyiert, sondern nur angeboten werden. Dass darüber hinaus die in § 7 Abs. 1 des Entwurfs geregelten Wertgrenzen bei fast jeder Maßnahme zu erheblichem Verwaltungsaufwand führen, sei ergänzend erwähnt. Die Begründung dafür ist ebenfalls nicht ersichtlich. Maßgeblich ist, dass der öffentliche Auftraggeber und damit insbesondere die Kommunen im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung berechtigt sein muss, selbst zu entscheiden, ob bei der Informationsstelle für den Fall nachgefragt wird, dass im Rahmen ihrer konkreten Vergabeentscheidung die entsprechenden Informationen benötigt werden. Sofern der Gesetzgeber darüber hinaus zur Verwirklichung und Umsetzung von Landesinteressen mehr von den öffentlichen Auftraggebern und insbesondere den Kommunen verlangt, ist er verpflichtet, die dafür erforderlichen Kosten aus originären Landesmitteln zu erstatten.

Der vorgelegte Entwurf enthält ein weiteres Problem: Soweit Mitteilungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 4 des Entwurfs seitens der Verfolgungsbehörden (Strafverfolgungs- und Ordnungswidrigkeitenbehörden) erfolgen sollen, wird das Vorhandensein bzw. der Nachweis des jeweiligen Verstoßes durch die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 des Entwurfs überwiegend ausreichend konkretisiert sein; zu erwähnen ist dabei aber, dass die Nachweiserbringung des Rechtsverstoßes durch „Zulassung der Anklage“ verfassungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen dürfen.

Problematisch ist aber die Mitteilungspflicht, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden i.S.d. § 5 Abs. 2 des Entwurfs auferlegt werden soll. Diese sollen nämlich verpflichtet werden, Vergabeausschlüsse mitzuteilen, soweit der Ausschluss aus Gründen der Unzuverlässigkeit des Unternehmens oder im Zusammenhang mit Rechtsverstoßen nach § 5 Abs. 1 des Entwurfes erfolgt ist. Soweit ein Ausschluss aufgrund rechtskräftiger Verurteilungen erfolgt ist, können die kommunalen Auftraggeber dies nicht leisten, weil sie in der Regel weder die strafrechtliche Verurteilung noch, sofern sie nicht im Ausnahmefall selbst Ordnungswidrigkeitenbehörde sind, die Rechtskraft eines Bußgeldbescheides kennen. Diese Verpflichtung läuft also „ins Leere“ und sollte gestrichen werden. Soweit darauf abgestellt wird, dass die kommunalen Auftraggeber ihre eigenen Vergabeausschlüsse aus Gründen der Unzuverlässigkeit mitteilen, ist dies zwar möglich. In diesem Zusammenhang stellt sich aber die Frage, welche Bedeutung eine solche Eintragung im Hinblick auf abfragende öffentliche Auftraggeber erhalten soll, wenn weder an eine objektive strafrechtliche Verurteilung oder die Rechtskraft eines Bußgeldbescheides angeknüpft werden kann. Diejenigen öffentlichen Auftraggeber, die durch die Informationsstelle über einen solchen Vergabeausschluss informiert werden, müssen sicher sein, dass der gemeldete Vergabeausschluss wegen Unzuverlässigkeit auch auf den den nachfragenden öffentlichen Auftraggeber betreffenden Auftrag übertragbar ist. Da aber Unzuverlässigkeitskriterien sehr unterschiedlich sein können und beispielsweise bereits eine nicht ordnungsgemäße Durchführung eines Bauauftrages im konkreten Einzelfall zu einer Unzuverlässigkeit führen kann, lassen sich solche Erwägungen kaum auf andere Fälle übertragen. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die Unzuverlässigkeit zwar aus



Sicht des mitteilenden Auftraggebers gegeben, objektiv aber dann nicht vorhanden ist. Soweit die Informationsstelle also nicht eine detaillierte Aufbereitung und Darstellung der einzelnen mitgeteilten Vergabeausschlüsse vornimmt, sind diese Informationen für kommunale Auftraggeber im Rahmen konkreter Ausschreibungsverfahren wertlos und führen allenfalls dazu, dass bei einer gutgläubigen Übernahme dieser Informationen Schadenersatzansprüche vorprogrammiert sind. Die Übernahme von Vergabeausschlüssen, die nicht objektivierbar sind, also nicht auf eindeutige Rechtsverstöße i.S.d. § 4 Abs. 2 des Entwurfs zurückzuführen sind, sind nicht geeignet, ein ordnungsgemäßes und sicheres Vergabeverfahren auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber durchführen zu können. Deshalb sollte davon in jedem Fall Abstand genommen und § 5 Abs. 2 des Entwurfs gestrichen werden.

Aufgrund einer gemeinsamen Sitzung des Präsidiums und des Hauptausschusses ist es uns leider nicht möglich, einen Vertreter zur öffentlichen Anhörung am 17.02.2011 zu entsenden und bitten insoweit um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Diedrich Backhaus".

Diedrich E. Backhaus

Direktor



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Herrn Landtagsabgeordneten
Clemens Reif
Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft
und Verkehr

Per Mail: h.schnier@ltg.hessen.de

Ihre Nachricht vom: 20.12.2010
Ihr Zeichen: I A 2.4

Unser Zeichen: 094.01 Ri/In
Durchwahl: (0611) 1702-21
E-Mail: risch@hess-staedtetag.de

Datum: 31.01.2011
Stellungnahme 009-2010

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Hessisches Korruptionsbekämpfungsgesetz) - Drucks. 18/3005 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Hessischen Korruptionsbekämpfungsgesetzes Stellung nehmen zu können. Unsere Position geht auf eine Umfrage unter unseren Mitgliedern zurück. Aufgrund der zeitlichen Abfolge war eine Befassung unserer Gremien mit dem Gesetzentwurf leider nicht möglich.

Die Mitglieder des Hessischen Städtetages stehen der Errichtung eines zentralen Korruptionsregisters zustimmend gegenüber.

Allerdings sehen wir das grundsätzliche Problem, dass eine Regelung durch ein Gesetz des Landes Hessen zu kurz greifen könnte. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtung Hessens und Deutschlands mit den Nachbarländern und -regionen billigen wir einem nationalen oder europäischen Korruptionsregister eine erheblich höhere Abschreckungswirkung zu. Für in Korruption verwickelte Unternehmen würden große

Märkte zeitweilig wegfallen. Dieser Abschreckungswirkung kommt nach unserer Einschätzung eine zentrale Bedeutung zu.

Im Detail sehen wir – ungeachtet unserer grundsätzlichen Position – einige Möglichkeiten, den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf noch zu verbessern und die Intention des Gesetzgebers deutlicher herauszustellen.

Zu § 1

Die Bindung der Auftraggeber an das Register, aufgrund derer dort gelisteten Firmen in einzelnen Vergaben als ungeeignet aus der Wertung heraus zu nehmen sind, sollte bereits in der Zielstellung verankert werden.

Zu § 3 Abs. 5

Wir regen an, die Möglichkeit der elektronischen Abfrage – insbesondere im Hinblick auf § 7 des Entwurfes – stärker herauszuarbeiten.

Die im Entwurf vorgesehene Absicherung der elektronischen Datenübermittlung ist noch nicht in allen Kommunen gewährleistet. Die Datensicherheit könnte aber sicherlich über andere technische Verfahren, beispielsweise über eindeutige Log-in Daten, gewährleistet werden. Um die notwendige Flexibilität sicherzustellen, empfehlen wir eine Regelung der Details durch eine Rechtsverordnung.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1

In Anbetracht der Zielrichtung des Gesetzes ist die Zusammenstellung der Delikte für uns nicht vollständig nachvollziehbar. Einzelne Delikte, wie etwa § 331 StGB, § 332 StGB, § 333 StGB und § 334 StGB umfassen sowohl eine Strafbarkeit des Bestechenden (aktiver Teil) als auch des Bestechlichen (passiver Teil). Aus unserer Perspektive ist mit der Erwähnung bestechlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kein Mehrwert verbunden. Hinzu kommt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kommunen nach einer Verurteilung wegen eines Korruptionsdeliktes ohnehin entlassen oder zumindest versetzt worden sein dürften.

Ähnliche Fragestellungen treten in Bezug auf §§ 263 oder 266 StGB auf. Auch hier gewährleistet die vorliegende Fassung des Gesetzes nicht, dass nur Auftragnehmer in das

Register eingetragen werden. Hinzu kommt, dass gerade die genannten Delikte "Massendelikte" sind. Nach dem Wortlaut des Entwurfes wäre aber jegliche Anklage wegen Betruges einzutragen. Die Korruptionsrelevanz dieser Eintragungen ist dann in höchstem Maße fraglich.

In redaktioneller Hinsicht weisen wir darauf hin, dass die Steuerhinterziehung in § 4 Abs. 1 Nr. 1 a und b) erwähnt ist.

Darüber hinaus erachten wir es für notwendig, zu konkretisieren, bei welchen Personen die genannten Straftaten vorliegen müssen, um Rechtsfolgen auszulösen. Die Bandbreite möglicher Anknüpfungspunkte reicht hier von der Geschäftsführung über leitende Mitarbeiter/-innen bis hin zu allen Beschäftigten einer Firma.

Zu § 4 Abs. 2

Die Liste der Nachweise sollte um die "unbestrittene Verfehlung", das "Geständnis in einem Ermittlungsverfahren" und "eigene Feststellungen der Dienststelle" ergänzt werden. Diese Formen des Nachweises sind bereits in Nr. 3 des gemeinsamen Runderlasses "Ausschluss von Bewerbern und Bieterern wegen schwerer Verfehlungen, die Zuverlässigkeit in Frage stellen" vom 29.7.1997, zuletzt neugefasst am 13.12.2010, erfasst. Insofern sollte ein Rückschritt vermieden werden.

Darüber hinaus erachten wir § 4 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzentwurfs für sehr wichtig, weil die Regelung ein frühzeitiges Handeln bereits vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Bußgeldverfahrens ermöglicht. Allerdings ist der Text zu unbestimmt. Die Formulierung "geeignete Feststellungen" sollte durch die Wendung "Durch Ergebnisse der Prüfungen von ..." ersetzt werden.

Zu § 5

Die in § 5 des Entwurfes begründete Differenzierung zwischen einer Meldepflicht und einem Recht zur Meldung erscheint uns nicht tragfähig. In Anbetracht der beachtlichen Aufwendungen, die aufgrund etwa der Anhörung, Dokumentation und Beachtung des Datenschutzes bei den freiwillig meldenden Behörden auftreten, und der Verantwortung für die Richtigkeit der Meldung nach Abs. 5, ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der freiwilligen Meldungen in engen Grenzen hält. Im Sinne der Korruptionsprävention wäre es

günstiger, wenn die Trennung zwischen Meldepflicht und freiwilliger Meldung aufgehoben würde sowie die Registerführende Stelle die Prüfung der Richtigkeit der Meldungen übernehme. Dies würde im Übrigen auch Diskussionen über die Mehrkosten der Kommunen und die Implikationen im Hinblick auf Art 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung überflüssig machen.

Zu § 7

Die in § 7 genannten Wertgrenzen orientieren sich allem Anschein nach an den in der VOB 2009 genannten Wertgrenzen. Die Anwendung der Paragraphen, die speziell diese neuen Wertgrenzen in der VOB/A 2009 betreffen, wurden jedoch bewusst durch den Gemeinsamen Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) vom 26. Oktober 2010, zur Anwendung freigestellt. Sowohl der Vergabebeschleunigungserlass (18. März 2009) als auch der vorherige Gemeinsame Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen in Hessen (1. November 2007) sehen wesentlich höhere Wertgrenzen für die Bemessung beschränkter Ausschreibungen oder freihändiger Vergaben vor. Gerade die Anwendung dieser höheren Wertgrenzen hat zu einer wesentlichen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und einer Beschleunigung der Durchführung von Vergabeverfahren geführt.

Sollte § 7 in der nun vorliegenden Formulierung in Kraft treten, würde dies bedeuten, dass bei über 50 % der beabsichtigten Auftragserteilungen vorab eine Anfrage erfolgen müsste. Dies wäre mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und einer Verzögerung bei der Durchführung der Vergabeverfahren verbunden.

Eine Harmonisierung der Wertgrenzen, in § 7 mit den Wertgrenzen der Vergabeerlasse des Landes Hessen, wäre hier wünschenswert. Darüber hinaus sollte die Terminologie an das Vergaberecht angeglichen werden.

Darüber hinaus können Unternehmen im Wettbewerb mittlerweile den Nachweis Ihrer Eignung durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) erbringen. Dies bedeutet, dass das Unternehmen – zur Zertifizierung seiner Präqualifikation – bereits eine Eignungsprüfung, die unter anderem die Parameter des § 4 berücksichtigt, durchlaufen muss. In diesem

Zusammenhang erachten wir es nicht als nutzbringend, dass für ein Unternehmen, das bereits als geeignet (präqualifiziert) anerkannt worden ist, eine nochmalige Abfrage hinsichtlich seiner Eignung erfolgen soll.

Zu § 9

Der Gemeinsame Runderlass "Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die Zuverlässigkeit in Frage stellen" vom 29.7.1997, zuletzt neugefasst am 13.12.2010, sieht eine Sperrfrist von sechs Monaten vor. Diese sollte beibehalten werden.

Zu § 10


Es sollte klargestellt werden, dass die Informationsstelle die Unterrichtungen nach Nr. 1 des Entwurfes durchführt.

Stärkere Einbeziehung geltenden Landesrechts

Grundsätzlich regen wir an, den Gesetzentwurf vor einer Verabschiedung stärker mit dem Gemeinsamen Runderlass "Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die Zuverlässigkeit in Frage stellen" vom 29.7.1997, zuletzt neugefasst am 13.12.2010, abzugleichen. Insbesondere sollten die Regelungen der dortigen Nr. 2.2 und 2.3 übernommen werden, die auch freiberuflich Tätige und Planungs- und/oder Ausschreibungshilfen erfassen. Ebenso sollte die dortige Nr. 3 in die Erwägungen einfließen.

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Jürgen Dieter
Geschäftsführender Direktor